

23 Juli 1965

VII 20

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10

München, den 22. Juli

1965

Datum	Inhalt	Seite
16. 7. 1965	Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG)	157

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Besoldungs- gesetzes (BayBesG)

Vom 16. Juli 1965

Auf Grund des Art. 6 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 15. Juli 1965 (GVBl. S. 125) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) in der vom 1. Januar 1966 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus folgenden Änderungen des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958:

- Gesetz über die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge vom 10. Juni 1960 (GVBl. S. 105),
- Art. 225 des Bayerischen Beamtengesetzes (Bay BG) vom 18. Juli 1960 (GVBl. S. 161),
- Zweites Gesetz über die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge (Zweites Besoldungserhöhungsgesetz) vom 22. Dezember 1960 (GVBl. S. 299),
- Art. 25 Nr. 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung vom 4. Dezember 1961 (GVBl. S. 243),
- § 2 des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 1962 (GVBl. S. 116),
- Art. 71 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Assistenten an wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen Hochschulelehrergesetz — HSchLG vom 18. Juli 1962 (GVBl. S. 120),
- Drittes Gesetz zur Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge (Drittes Besoldungserhöhungsgesetz) vom 21. März 1963 (GVBl. S. 47),
- Gesetz zur Erhöhung des Ortszuschlags und des Kinderzuschlags vom 11. November 1963 (GVBl. S. 215),
- Viertes Gesetz zur Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge (Viertes Besoldungserhöhungsgesetz) vom 20. Juli 1964 (GVBl. S. 145),
- Art. 79 des Bayerischen Richtergesetzes vom 26. Februar 1965 (GVBl. S. 13),
- Art. 1 bis 3 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 15. Juli 1965 (GVBl. S. 125).

München, den 16. Juli 1965

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Pöhner, Staatsminister

Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) Neufassung vom 16. Juli 1965 *)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Kapitel I		Art.
Die Dienstbezüge der Beamten		
Abschnitt I:	Allgemeine Vorschriften	1—4
Abschnitt II:	Die Dienstbezüge	
1 Titel:	Das Grundgehalt	5—11
2 Titel:	Der Ortszuschlag	12—17
3 Titel:	Der Kinderzuschlag	18—20
4 Titel:	Zulagen und Zuwendungen	21, 22
5 Titel:	Sachbezüge	23, 24
Abschnitt III:	Überleitung der vorhandenen Beamten in das neue Recht	25, 26
Abschnitt IV:	Besondere Vorschriften für die unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen	27—29
Kapitel II		
Die Versorgungsbezüge		
Abschnitt I:	Berechnung der Versorgungsbezüge	30—32
Abschnitt II:	Anpassung der Versorgungsbezüge	33—34 a
Kapitel III		
Beamte und Versorgungsberechtigte der Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts		
		35, 35 a
Kapitel IV		
Schlußvorschriften		36—49

Kapitel I Die Dienstbezüge der Beamten

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

Art. 1

Geltungsbereich

(1) Die Beamten des Freistaates Bayern erhalten nach diesem Gesetz Dienstbezüge.

(2) Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind Beamte auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe und Beamte auf Widerruf, die weder im Vorbereitungsdienst stehen noch nebenbei verwendet werden.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für Richter.

Art. 2

Zusammensetzung der Dienstbezüge

Dienstbezüge sind Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Zulagen und Zuwendungen sowie Sach-

*) Stand 1. Januar 1966.

bezüge, bei Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen und an Kunsthochschulen auch Zuschüsse zum Grundgehalt.

Art. 3

Beginn des Anspruchs auf die Dienstbezüge

Die Beamten erhalten die Dienstbezüge von dem Tage an, mit dem ihre Ernennung oder ihre Versetzung, ihre Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst des Freistaates Bayern wirksam wird. Bedarf es zur Erlangung des Anspruchs auf Bezüge aus einem Amt mit einem höheren Endgrundgehalt nicht der Ernennung oder ist hierzu außer der Ernennung die Einweisung in eine Planstelle erforderlich, so erhalten die Beamten die Dienstbezüge von dem Tage an, mit dem die Einweisung in die Planstelle wirksam wird. Das gleiche gilt für den Fall, daß sie rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen werden.

Art. 4

Festsetzung und Zahlung der Dienstbezüge

(1) Die oberste Dienstbehörde setzt das Besoldungsdienstalter und die Dienstbezüge fest. Sie kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.

(2) Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus gezahlt. Die Dienstbezüge für ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, können halbmonatlich im voraus gezahlt werden.

(3) Besteht der Anspruch auf die Dienstbezüge nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Dienstbezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(4) Werden Dienstbezüge nach dem Tage der Fälligkeit gezahlt, so kann hieraus ein Anspruch auf Verzugszinsen nicht hergeleitet werden. Der Ersatz eines nachgewiesenen Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Abschnitt II

Die Dienstbezüge

1. Titel

Das Grundgehalt

Art. 5

Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt wird nach den Besoldungsordnungen A und HS (für aufsteigende Gehälter) und B (für feste Gehälter) — Anlage I — gewährt. Für Beamte zur Anstellung und Assessoren ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

(2) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren um die Dienstalterszulage bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(3) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Dienststrafverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Beamtenverhältnis infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

(4) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Lehrkräfte den ordentlichen und den außerordentlichen Professoren an den wissenschaftlichen Hochschulen Dienstalterszulagen vorweg gewähren. Soweit hierbei nicht eine Ausnahme zugelassen wird, bezieht der Beamte den vorweg gewährten Grundgehaltssatz solange, bis er

nach seinem Besoldungsdienstalter darüber hinaus aufzurücken hat.

Art. 6

Das Besoldungsdienstalter im Regelfall

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt

1. in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 und A 9 bis A 10 am Ersten des Monats, in dem der Beamte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 14, HS 1 und HS 2 am Ersten des Monats, in dem der Beamte das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Hat der Beamte das Lebensalter, von dem nach Absatz 1 auszugehen ist, an dem Tage, von dem an er nach Art. 3 Dienstbezüge seiner Besoldungsgruppe zu erhalten hat, überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinausgeschoben ist, werden abgesetzt

1. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit), soweit sie im mittleren und gehobenen Dienst ein Jahr, im höheren Dienst drei Jahre übersteigt; wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich;
2. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist;
3. nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet, soweit Art. 8 nichts anderes bestimmt;
4. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten
 - a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses oder eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes,
 - b) einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,
 - c) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt,
 - d) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst nach dem Wehrrecht des Bundes die Zeit der gesetzlichen Wehrdienstpflicht umfaßt und diese dadurch als erfüllt gilt,
 - e) einer Heilbehandlung, die auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes, einer Kriegsgefangenschaft, einer Internierung oder eines Gewahrsams im Sinne der Buchstaben a bis d durchgeführt wurde und während der der Kranke oder Verwundete arbeitsunfähig war;
5. Zeiten, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige

des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wieder-
gutmachungsverfahren anzurechnen sind.
Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vor-
schriften unter Nummer 1 bis 5 abgesetzt werden.

(4) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungs-
dienstalters nach Absatz 2 in Verbindung mit Ab-
satz 3 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate
abgerundet.

(5) In den Besoldungsgruppen A 7, A 8, A 11 bis
A 12 a, A 15, A 16, HS 3 und HS 4 wird der Be-
ginn des nach den Absätzen 1 bis 3 oder 6 für die
erste Besoldungsgruppe der jeweiligen Laufbahn-
gruppe errechneten Besoldungsdienstalters um vier
Jahre hinausgeschoben.

(6) In den Besoldungsgruppen A 9 bis A 10 darf
das Besoldungsdienstalter für Beamte, die aus einer
der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 übergetreten
sind, gegenüber dem des Beamten in einer der Be-
soldungsgruppen A 5 oder A 6 höchstens um sechs
Jahre hinausgeschoben werden. Das gleiche gilt für
das Besoldungsdienstalter in den Besoldungsgrup-
pen A 13 bis A 14, HS 1 und HS 2 gegenüber
dem Besoldungsdienstalter des Beamten in einer
der Besoldungsgruppen A 9 bis A 10, wenn der
Übertritt aus einer der Besoldungsgruppen A 9 bis
A 12 a erfolgt ist. Beamte, deren Laufbahn in einer
höheren Besoldungsgruppe als A 10 beginnt, erhal-
ten bei ihrem Übertritt in die Besoldungsgruppen
A 13, A 14, HS 1 und HS 2 das Besoldungsdienst-
alter, das sie in den Besoldungsgruppen A 11 bis
A 12 a gehabt haben.

(7) Wird ein Beamter des mittleren, des gehobe-
nen oder des höheren Dienstes in einer anderen als
den in Absatz 1 genannten Besoldungsgruppen ein-
gestellt oder angestellt, so ist sein Besoldungsdienst-
alter so festzusetzen, wie wenn er in der ersten Be-
soldungsgruppe seiner Laufbahngruppe angestellt
und an demselben Tage in die Einstellungs- oder
Anstellungsgruppe befördert worden wäre.

(8) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an
er nach Art. 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das Le-
bensalter, von dem nach Absatz 1 auszugehen ist
oder das sich aus Absatz 5 ergibt, noch nicht erreicht,
so erhält er das Anfangsgrundgehalt seiner Besol-
dungsgruppe.

Art. 7

Öffentlich-rechtliche Dienstherrn

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne des
Art. 6 Abs. 3 Nr. 3 sind der Freistaat Bayern, das
Reich, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Ge-
meindeverbände) und andere Körperschaften, An-
stalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit
Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesell-
schaften und ihrer Verbände.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-recht-
lichen Dienstherrn im Reichsgebiet steht gleich

1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder
Volkszugehörigkeit die bis zum 8. Mai 1945 aus-
geübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öf-
fentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten,
die nach dem 31. Dezember 1937 dem Reich ange-
gliedert waren;
2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler die
gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-
rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.

(3) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-recht-
lichen Dienstherrn im Reichsgebiet kann gleichge-
stellt werden die Tätigkeit

1. im Dienst eines anderen Staates oder einer zwi-
schenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
2. im Dienst der Fraktionen des Bundestags oder
der Landtage,
3. im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden,

4. im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religions-
gesellschaften und ihren Verbänden, im nichtöf-
fentlichen Schuldienst und im nichtöffentlichen
Eisenbahndienst,

5. im Dienst bei nichtöffentlichen Kraftverkehrs-
oder Fernmeldeunternehmen, die ganz oder teil-
weise von einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn
übernommen worden sind,

6. als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Dienst von
wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, an
denen die öffentliche Hand durch Zahlung von
Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise
wesentlich beteiligt ist.

Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde
im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der
Finanzen.

Art. 8

Berücksichtigung von Dienstzeiten

(1) Bei Anwendung des Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3
dürfen in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 a,
A 13 bis A 16 und HS 1 bis HS 4 nur Zeiten einer
gleichzubewertenden Tätigkeit berücksichtigt wer-
den. Gleichzubewerten sind für die Festsetzung des
Besoldungsdienstalters

- a) in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 a nur
solche Tätigkeiten, die mindestens in einem Amt
der Besoldungsgruppe A 9 oder in einer dieser
Besoldungsgruppe entsprechenden Vergütungs-
gruppe, in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16
und HS 1 bis HS 4 nur solche Tätigkeiten, die
mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe
A 13 oder in einer dieser Besoldungsgruppe ent-
sprechenden Vergütungsgruppe abgeleistet wor-
den sind,
- b) bei Beamten einer Einheitslaufbahn oder bei
Aufstiegsbeamten auch die Tätigkeit nach Able-
gung der für die Verleihung eines Amtes der hö-
heren Laufbahngruppe vorgeschriebenen Prü-
fung oder der Prüfung für die ehemalige baye-
rische Einheitslaufbahn für den mittleren (geho-
benen) Dienst, wenn die Art der Tätigkeit die
Gleichbewertung nicht offensichtlich ausschließt.

(2) Nicht berücksichtigt werden

1. Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ru-
hegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,
2. Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffent-
lichen Mitteln gewährt worden ist,
3. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienst-
verhältnis, das durch eine Entscheidung der in
Art. 46 des Bayerischen Beamtengesetzes bezeich-
neten Art oder durch Dienststrafurteil beendet
worden ist,
4. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienst-
verhältnis, das durch Entlassung auf Antrag des
Bediensteten beendet worden ist, wenn ihm zur
Zeit der Antragstellung ein Verfahren mit der
Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienst-
verhältnis oder der Entfernung aus dem Dienst
drohte,
5. Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeits-
verhältnis, das aus einem vom Bediensteten zu
vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung ge-
kündigt worden ist.

Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von
den Vorschriften der Nummern 3 bis 5 zulassen.

Art. 9

Das Besoldungsdienstalter in besonderen Fällen

(1) Bei der Versetzung, der Übernahme oder dem
Übertritt eines Beamten in den Dienst des Frei-
staates Bayern wird das Besoldungsdienstalter nach
den allgemeinen Vorschriften festgesetzt. Art. 6
Abs. 6 ist so anzuwenden, als ob der Beamte seine

bisherigen Ämter am Tage seiner Versetzung, seiner Übernahme oder seines Übertritts im Dienst des Freistaates Bayern durchlaufen hätte. Das gleiche gilt für die Wiederanstellung von Ruhestandsbeamten.

(2) Wird ein Beamter, der auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden war, um im dienstlichen Interesse eine andere Tätigkeit auszuüben, wieder angestellt, so gilt auch die zwischen dem Ausscheiden und der Wiederanstellung liegende Zeit als Dienstzeit im Sinne des Art. 6 Abs. 3 Nr. 3, wenn die oberste Dienstbehörde das dienstliche Interesse vor dem Ausscheiden schriftlich anerkannt hat.

(3) Wird ein Beamter ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinausgeschoben. Dies gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkannt hat.

(4) Hat ein Beamter den Anspruch auf Dienstbezüge dadurch verloren, daß er dem Dienst schuldhaft ferngeblieben ist, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Zeit des Fernbleibens hinausgeschoben.

(5) Für die Bemessung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Zeiten gilt Art. 6 Abs. 4 entsprechend.

Art. 10

Wahrung des Besitzstandes

(1) Steht einem Beamten, der aus einem Amt ausscheidet, um in ein anderes Amt überzutreten, nach den für das neue Amt maßgebenden Vorschriften ein niedrigerer Grundgehalt zu als in seinem bisherigen Amt, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschieds zwischen seinem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das ihm in dem bisherigen Amt zuletzt zugestanden hat; der Gesamtbetrag von Grundgehalt und Ausgleichszulage darf jedoch das Endgrundgehalt seines jeweiligen Amtes nicht übersteigen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte im Dienststrafverfahren in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt wird.

(2) Bei der Wiederanstellung von Ruhestandsbeamten und beim Übertritt aus dem Dienst eines anderen Dienstherrn in den Dienst des Freistaates Bayern wird dem Beamten entsprechend dem Absatz 1 eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gewährt, wenn sein neues Grundgehalt niedriger ist als das Grundgehalt, nach dem das zuletzt bezogene Ruhegehalt oder die zuletzt bei dem bisherigen Dienstherrn bezogenen Dienstbezüge bemessen waren.

Art. 11

Dem Beamten ist die Berechnung und Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich mitzuteilen.

2. Titel

Der Ortszuschlag

Art. 12

Grundlage des Ortszuschlags

(1) Der Ortszuschlag wird nach der Aufstellung in Anlage II gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Tarifklasse, der die Besoldungsgruppe des Beamten zugeteilt ist, nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten entspricht.

(2) Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen und nach Art. 15 Abs. 1 zur Stufe 1 des Ortszuschlags gehören, erhalten achtzig vom Hundert des Ortszuschlags.

Art. 13

Ortsklasseneinteilung

(1) Die Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten ergibt sich aus dem Ortsklassenverzeichnis des Bundes.

(2) Beamte, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben, erhalten den Ortszuschlag der Ortsklasse S.

Art. 14

Dienstlicher Wohnsitz

(1) Dienstlicher Wohnsitz im Sinne des Art. 12 Abs. 1 ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle des Beamten ihren Sitz hat.

(2) Als Ausnahme kann die oberste Dienstbehörde 1. einzelnen Beamten oder Gruppen von Beamten den Ort, der Mittelpunkt ihrer dienstlichen Tätigkeit ist, als dienstlichen Wohnsitz anweisen,

2. Beamten, die im Ausland an der deutschen Grenze beschäftigt sind, einen Ort im Inland in der Nähe des Beschäftigungsortes als dienstlichen Wohnsitz anweisen,

3. einzelnen Beamten den tatsächlichen Wohnort als dienstlichen Wohnsitz anweisen, wenn er der höheren Ortsklasse angehört und die Beamten ihn auf Anordnung ihrer vorgesetzten Dienststelle innehaben.

Die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(3) Kann ein Beamter, der versetzt oder dessen Umzug an den Ort der Dienstleistung angeordnet ist, wegen Wohnungsmangels oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Wohnung am Versetzungs- oder Dienstleistungsort nicht beziehen, und hat er seine Wohnung am bisherigen Wohnort beibehalten, so gilt der Wohnort als dienstlicher Wohnsitz, wenn er einer höheren Ortsklasse angehört; gehört der Wohnort einer höheren Ortsklasse an als der bisherige dienstliche Wohnsitz, so ist der bisherige dienstliche Wohnsitz maßgebend. Zieht der Beamte statt an den Versetzungs- oder Dienstleistungsort mit Umzugsanordnung an einen anderen Ort um, so gilt der neue Wohnort als dienstlicher Wohnsitz, wenn er einer höheren Ortsklasse angehört als der Versetzungs- oder Dienstleistungsort. Für neueingestellte Beamte gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 der bisherige Wohnort als dienstlicher Wohnsitz.

Art. 15

Stufen des Ortszuschlags

(1) Zur Stufe 1 gehören, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt, die ledigen Beamten.

(2) Zur Stufe 2 gehören, soweit kein Kinderzuschlag zu gewähren ist,

1. verheiratete Beamte,

2. verwitwete und geschiedene Beamte sowie Beamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist,

3. ledige Beamte, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben,

4. andere ledige Beamte, die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

(3) Die Zugehörigkeit zu den folgenden Stufen richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die dem Beamten Kinderzuschlag zusteht oder ohne Berücksichtigung des Art. 19 zustehen würde. Uneheliche Kinder eines männlichen Beamten werden nur berücksichtigt, wenn der Beamte sie in seine Wohnung

aufgenommen oder sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.

Art. 16
(aufgehoben)

Art. 17
Änderung des Ortszuschlags

(1) Ändert sich die Tarifklasse, so wird der Ortszuschlag der neuen Tarifklasse von demselben Tage an gezahlt wie das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe.

(2) Ändern sich dienstlicher Wohnsitz und Ortsklasse, so wird der Ortszuschlag nach der neuen Ortsklasse vom Ersten des Monats an gezahlt, der auf die Änderung folgt. Tritt die Änderung am Ersten eines Monats ein, so ist die Ortsklasse des neuen dienstlichen Wohnsitzes schon für diesen Monat maßgebend.

(3) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Der Ortszuschlag einer niedrigeren Stufe wird vom Ersten des übernächsten Monats nach dem für die Herabsetzung maßgebenden Ereignis gezahlt. Ist der Übergang in eine niedrigere Stufe durch den Wegfall eines Kinderzuschlags begründet, so wird der niedrigere Ortszuschlag von dem Tage nach dem Wegfall des Kinderzuschlags (Art. 20 Abs. 1 Satz 2) an gezahlt. Der Wegfall des Kinderzuschlags infolge Ableistung des Grundwehrdienstes berührt nicht den Ortszuschlag.

3. Titel

Der Kinderzuschlag

Art. 18
Grundlage und Höhe

(1) Kinderzuschlag wird gewährt für

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. Stiefkinder, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat,
5. Pflegekinder, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung nicht von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als hundertfünfzig Deutsche Mark monatlich gezahlt wird,
6. Enkel, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und keine anderen vorrangig unterhaltspflichtigen Personen zum Unterhalt des Kindes herangezogen werden können,
7. uneheliche Kinder einer Beamtin,
8. uneheliche Kinder eines Beamten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist und er entweder das Kind in seine Wohnung aufgenommen hat oder für den Unterhalt des Kindes nachweislich die festgesetzte Unterhaltsrente, mindestens aber den doppelten Betrag des Kinderzuschlags aufbringt.

Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.

(2) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet. Hat das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so besteht der Anspruch nur, wenn das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, und wenn es im Zusammenhang mit seiner Ausbildung Dienstbezüge,

Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe nicht erhält; Kinderzuschlag wird auch während der Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres gewährt.

(3) Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres eingetreten ist, über das achtzehnte Lebensjahr hinaus jedoch nur, wenn es nicht ein eigenes Einkommen von mehr als hundertfünfzig Deutsche Mark monatlich hat. Waisengeld und Waisenrente zählen nicht zum Einkommen des Kindes.

(4) Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person des Beamten oder des Kindes liegt, über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt.

(5) Für Kinder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften neben Waisengeld Kinderzuschlag erhalten, wird dem Beamten kein Kinderzuschlag gewährt.

(6) Für verheiratete, verwitwete und geschiedene Kinder wird kein Kinderzuschlag gewährt. Für ein Kind, das von einer anderen Person als dem Ehegatten des Beamten an Kindes Statt angenommen worden ist, wird den natürlichen Eltern, für ein uneheliches Kind, das für ehelich erklärt worden ist, wird der Mutter kein Kinderzuschlag gewährt.

(7) Der Kinderzuschlag beträgt monatlich fünfzig Deutsche Mark.

Art. 19

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für dasselbe Kind wird nur ein Kinderzuschlag gewährt.

(2) Stände nach Art. 18 oder nach entsprechenden Vorschriften neben dem Beamten auch anderen Personen, die im öffentlichen Dienst (Absatz 3) stehen oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu, so wird dem Beamten Kinderzuschlag gewährt, wenn und soweit er nach den folgenden Grundsätzen anspruchsberechtigt ist:

1. Hätten Vater und Mutter eines ehelichen oder eines gemeinsam an Kindes Statt angenommenen Kindes für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag dem Vater allein, auf Antrag eines Anspruchsberechtigten jedem von ihnen zur Hälfte gewährt. Das gleiche gilt, wenn ein Ehegatte das Kind des anderen an Kindes Statt angenommen hat. Satz 1 gilt entsprechend für Pflege- und Großeltern.
2. Hätten Pflege- und Großeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den Pflege- oder Großeltern gewährt.
3. Hätten Stiefeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den natürlichen Eltern gewährt.
4. Hätte neben der Mutter eines unehelichen Kindes auch der Vater für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag, wenn der Vater das Kind in seine Wohnung aufgenommen hat, dem Vater allein, andernfalls dem Vater und der Mutter je zur Hälfte gewährt.

(3) Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 2 ist die hauptberufliche Tätigkeit im Dienste des Freistaates Bayern, des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffent-

lichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Dem öffentlichen Dienst steht gleich die hauptberufliche Tätigkeit

1. im Dienst von Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet,
2. im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der einer der in Satz 1 bezeichneten Dienstherren durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Beamten das Staatsministerium der Finanzen.

Art. 20

Zahlung des Kinderzuschlags

(1) Der Kinderzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlags, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

(2) Der Eintritt, Wechsel oder Wegfall der Voraussetzungen des Art. 19 wird mit Wirkung vom Ersten des übernächsten Monats nach Eintritt des maßgebenden Ereignisses berücksichtigt. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses des anderen Anspruchsberechtigten wird der Wechsel oder der Wegfall der Voraussetzungen des Art. 19 bereits vom Ersten des nächsten Monats an berücksichtigt; für den Monat des Ausscheidens erhält der Beamte den Kinderzuschlag abzüglich des dem anderen bereits gezahlten Teiles des Kinderzuschlags.

(3) Ist für ein Kind ein Vormund oder ein Pfleger bestellt, so kann die vorgesetzte Behörde des Beamten auf Antrag des Vormundschaftsgerichts bestimmen, daß der Kinderzuschlag an den Vormund, den Pfleger oder das Vormundschaftsgericht gezahlt wird.

4. Titel

Zulagen und Zuwendungen

Art. 21

Stellenzulagen

(1) Stellenzulagen werden den Beamten nach den Besoldungsordnungen gewährt. Stellenzulagen sind nur Zulagen, die in den Besoldungsordnungen als solche bezeichnet sind.

(2) Stellenzulagen, die nach den Besoldungsordnungen unwiderruflich sind, gelten als Bestandteil des Grundgehalts.

(3) Stellenzulagen, die nach den Besoldungsordnungen widerruflich sind, werden nur solange gewährt, wie der Beamte in der mit der Zulage ausgestatteten Tätigkeit verwendet wird.

Art. 22

Andere Zulagen und Zuwendungen

(1) Andere als die in diesem Gesetz vorgesehenen Zulagen dürfen nur auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften gewährt werden. Das gleiche gilt für sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht zur Bestreitung eines durch den Dienst bedingten Mehraufwandes oder aus Gründen der Fürsorge gewährt werden.

(2) Dienstaufwandsentschädigungen dürfen nur insoweit gewährt werden, als der Haushaltsplan die Mittel hierfür ausdrücklich zur Verfügung stellt.

Das gleiche gilt für Zuwendungen aus Gründen der Fürsorge, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Bei Beamten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland oder außerhalb des Währungsgebietes der Deutschen Mark können Unterschiede der Kaufkraft durch Währungsabzug oder Währungszuschlag ausgeglichen werden.

(4) Hauptamtliche Lehrpersonen an wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen erhalten nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen einen Anteil an den Prüfungsgebühren.

(5) Die Beamten der Besoldungsordnung HS erhalten für eine angemessene Vertretung ihres Faches in der Lehre nach Maßgabe der Fußnoten zu den Besoldungsgruppen HS 1 bis HS 4 ein Kolleggeld. Das Kolleggeld der ordentlichen und außerordentlichen Professoren ist in Höhe des Mindestbetrags ruhegehaltfähig. In Verwaltungsvorschriften ist die Bemessung des Kolleggeldes in Vertretungsfällen und bei vorübergehender Nichtausübung der Lehrtätigkeit zu regeln. Das Kolleggeld wird in zwölf gleichen Monatsbeträgen gezahlt. Art. 4 gilt entsprechend.

(6) Die Polizeibeamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 14 erhalten zum Ausgleich der Besonderheiten ihres Dienstes eine widerrufliche, nicht ruhegehaltfähige Zulage von monatlich sechzig Deutsche Mark. Daneben darf eine Aufwandsentschädigung nur im Zusammenhang mit Sonderleistungen gewährt werden.

(7) Beamte des mittleren Dienstes bei den Strafvollzugsanstalten erhalten eine widerrufliche, nicht ruhegehaltfähige Zulage von monatlich dreiunddreißig Deutsche Mark.

(8) Richter, die als Generalsekretär des Verfassungsgerichtshofs verwendet werden, erhalten eine widerrufliche, ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschieds zwischen dem jeweiligen Grundgehalt ihrer Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 5. Die Zulage wird unwiderruflich, wenn die Tätigkeit als Generalsekretär zehn Jahre ausgeübt worden ist.

(9) Beamte der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 erhalten im Pflegedienst in geschlossenen Infektions- und Tuberkuloseabteilungen und -stationen sowie in geschlossenen psychiatrischen Abteilungen und Stationen eine widerrufliche, nicht ruhegehaltfähige Zulage von monatlich siebenundzwanzig Deutsche Mark.

(10) Lehrkräfte, die neben einer unterrichtenden Tätigkeit in der Lehrerausbildung verwendet sind, erhalten eine widerrufliche, nicht ruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festsetzt. Dies gilt entsprechend für Beamte, die zusätzlich mit der Ausbildung des Beamtenachwuchses befaßt sind.

5. Titel

Sachbezüge

Art. 23

Anrechnung von Sachbezügen

(1) Die den Beamten gewährten Sachbezüge werden unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Dienstbezüge angerechnet.

(2) Bei Einräumung einer Dienstwohnung wird diese dem Beamten mit einem Betrag, den die zuständige Behörde unter Berücksichtigung des örtlichen Mietwertes festsetzt, auf seine Dienstbezüge angerechnet.

Art. 24**Dienstbekleidung, Unterkunft,
Heilfürsorge**

(1) Die Beamten, die zum Tragen von Dienstbekleidung verpflichtet sind, erhalten entweder freie Dienstbekleidung oder eine Bekleidungsabfindung. Die Beamten der Kriminalpolizei erhalten ein Kleidergeld.

(2) Für Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, wird die Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt.

(3) Den Beamten der Bayerischen Bereitschaftspolizei, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, wird freie Heilfürsorge gewährt. Das gleiche gilt für alle übrigen Beamten der Polizei für die Zeit, in der sie im Rahmen eines Polizeieinsatzes oder von Übungen verwendet werden.

Abschnitt III**Überleitung der vorhandenen Beamten
in das neue Recht****Art. 25**

(1) Die Beamten, die am 31. März und 1. April 1957 im Amt waren, werden nach der Überleitungsübersicht (Anlage III) übergeleitet. Als bisherige Besoldungsgruppe im Sinne dieser Übersicht gilt die Besoldungsgruppe, der die Beamten am 31. März 1957 angehörten. Für Beamte, die am 31. März 1957 auf Grund gesetzlicher Vorschriften für ihre Person die Dienstbezüge einer höheren Besoldungsgruppe erhielten, gilt diese als bisherige Besoldungsgruppe. Soweit sich aus der Überleitungsübersicht Änderungen von Amtsbezeichnungen ergeben, führen die Beamten die neue Amtsbezeichnung. Ist die bisherige Amtsbezeichnung weder in der Anlage I für die neue Besoldungsgruppe noch in der Überleitungsübersicht aufgeführt, so bestimmt die oberste Dienstbehörde, welche der für die neue Besoldungsgruppe vorgesehenen Amtsbezeichnungen der Beamte führt.

(2) Das Besoldungsdienstalter wird mit Wirkung vom 1. April 1957 nach den Art. 6 bis 9 und 27 neu festgesetzt. Das Besoldungsdienstalter eines Beamten, der vor dem 1. April 1957 ohne Dienstbezüge beurlaubt worden war, wird nicht nach Art. 9 Abs. 3 hinausgeschoben, wenn es nach bisherigem Recht nicht hinausgeschoben worden war oder wenn der Beamte beim Beginn des Urlaubs das Endgrundgehalt seiner damaligen Besoldungsgruppe erhalten hatte.

(3) Bleibt das neue Grundgehalt hinter dem Überleitungsgrundgehalt zurück, das sich aus der Übersicht in Anlage IV ergibt, so erhalten die Beamten eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes, bis dieser durch Erhöhung des Grundgehalts ausgeglichen ist. Allgemeine Erhöhungen der Grundgehälter wegen einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse bleiben außer Betracht. Ist das Überleitungsgrundgehalt niedriger als das Grundgehalt derjenigen Dienstaltersstufe der Regelüberleitungsgruppe (Anlage III Nr. 1), die den gleichen Abstand von der Endstufe hat wie die Dienstaltersstufe, in der sich die Beamten nach bisherigem Recht am Tage vor der Bekanntmachung des Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt befanden, so tritt dieses Grundgehalt an die Stelle des Überleitungsgrundgehalts; dies gilt nicht für die Überleitung aus der Besoldungsgruppe A 8 c. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Beamte, deren Beamtenverhältnis nach dem 31. März 1957, aber vor der Verkündung des Gesetzes geendet hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Beamte, die in der Zeit vom 1. April 1957 bis zum

Tage vor der Bekanntmachung des Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt eingestellt oder angestellt worden sind; dabei tritt an die Stelle des 1. April 1957 der Tag, von dem ab ihnen Dienstbezüge zustehen.

(5) Das Besoldungsdienstalter der Beamten, die aus der ehemaligen Einheitslaufbahn für den mittleren (gehobenen) Dienst hervorgegangen sind und die die Voraussetzungen der Laufbahnverordnung vom 28. Februar 1939 (RGBl. S. 371) für den unmittelbaren Eintritt in den gehobenen Dienst erfüllt hätten, ist so festzusetzen, wie wenn sie nach dieser Laufbahnverordnung eingestellt worden wären.

Art. 26*(gegenstandslos)***Abschnitt IV****Besondere Vorschriften für die unter
Artikel 131 des Grundgesetzes
fallenden Personen****Art. 27****Festsetzung des Besoldungsdienstalters**

(1) Ist eine Person, die an der Unterbringung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung teilgenommen hat, bis zum 30. September 1961 als Beamter angestellt (eingestellt) worden, so gilt auch die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Anstellung (Einstellung) als Dienstzeit im Sinne des Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3. Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters von Beamten des gehobenen oder höheren Dienstes gilt dies nur, wenn die von ihnen vor dem 9. Mai 1945 zuletzt ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst mindestens der Tätigkeit in einem Amt ihrer Laufbahngruppe gleichzubewerten ist. Bei früheren außerplanmäßigen Beamten (K) und ihnen gemäß § 11 des in Satz 1 genannten Gesetzes gleichgestellten Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, wird die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Ablegung der für die planmäßige Anstellung vorgeschriebenen Prüfung, längstens bis zum 30. September 1961, als Dienstzeit im Sinne des Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 berücksichtigt. Art. 9 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Beamte vor dem 9. Mai 1945 aus dem mittleren oder gehobenen Dienst in eine höhere Laufbahngruppe aufgestiegen war.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen,

- a) die nicht an der Unterbringung teilgenommen haben, aber auf die Pflichtanteile anrechenbar waren,
- b) auf die § 52 b Abs. 2 in Verbindung mit § 62 oder § 63 des in Absatz 1 genannten Gesetzes Anwendung fand,
- c) denen Rechte nach dem in Absatz 1 genannten Gesetz nur deshalb nicht zustehen, weil sie die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b hinsichtlich der Aufgabe des Dienstes oder die in § 4 oder § 81 des in Absatz 1 genannten Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllen,
- d) die nach § 71 d Abs. 1 und 3 des in Absatz 1 genannten Gesetzes zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes zugelassen waren, mit der Maßgabe, daß die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes als Dienstzeit im Sinne des Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 berücksichtigt wird. Entsprechendes gilt für frühere Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die vor dem 1. April 1951 wieder in den Vorbereitungsdienst übernommen worden sind.

(3) Absatz 1 ist auf die nach den §§ 71 e bis 71 k und die unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 6 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1579) als Beamte angestellten (eingestellten) Personen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle des Tages der Anstellung (Einstellung) der 30. September 1961 tritt. Satz 1 gilt auch für die bis zum 31. Dezember 1965 als Beamte angestellten (eingestellten) Personen, die am 30. September 1961 im öffentlichen Dienst standen und entweder an der Unterbringung teilnahmen oder eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.

(4) Die Absätze 1, 2 Buchst. c und Absatz 3 sind auf frühere Berufssoldaten und berufsmäßige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, deren Dienstverhältnis nach § 53 Abs. 2 Satz 3 und § 55 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung als beendet galt, sinngemäß anzuwenden, wenn sie

- a) bis zum Eintritt in dieses Dienstverhältnis Beamte waren und bei einem Verbleib in dieser Rechtsstellung an der Unterbringung teilgenommen hätten oder
- b) eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren nach § 53 Abs. 1 Satz 6, § 54 Abs. 4 und § 55 Abs. 1 Satz 1 des genannten Gesetzes (in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung) abgeleitet hatten.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Personen, die früher eine ihnen angebotene Wiederverwendung aus einem von ihnen zu vertretenden Grunde abgelehnt haben.

Art. 28

Zulage bei Zusicherung eines Zuschusses nach § 18 a G 131

(1) Beamte zur Wiederverwendung und an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, die wiederverwendet, aber noch nicht endgültig untergebracht sind (§ 19 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen), können für ihre Person die Dienstbezüge erhalten, die ihnen bei endgültiger Unterbringung zustehen würden, wenn

1. sie mindestens in der Eingangsgruppe ihrer früheren oder einer gleichwertigen Laufbahn verwendet werden und
2. der Zuschuß nach § 18 a des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zugesichert ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, auf die § 53 Abs. 1 Satz 6 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen Anwendung findet.

Art. 29

Zulage durch den nach § 63 G 131 unterbringungs-pflichtigen Dienstherrn

Beamte zur Wiederverwendung und an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, die unter § 65 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen fallen und bei dem zu ihrer Unterbringung verpflichteten Dienstherrn wiederverwendet, aber noch nicht endgültig untergebracht sind (§ 19 des genannten Gesetzes),

können für ihre Person Dienstbezüge aus einem höheren als dem von ihnen bekleideten Amt erhalten, höchstens jedoch die Dienstbezüge, die ihnen bei endgültiger Unterbringung zustünden.

Kapitel II

Die Versorgungsbezüge

Abschnitt I

Berechnung der Versorgungsbezüge

Art. 30

Zahlung der Versorgungsbezüge

Für die Zahlung der Versorgungsbezüge gilt Art. 4 Abs. 2 und 4 entsprechend.

Art. 31

Ortszuschlag

(1) Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge ist der Ortszuschlag nach diesem Gesetz mit dem Satz für die Ortsklasse des Wohnsitzes des Versorgungsempfängers, bei einem Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes mit dem Satz für die Ortsklasse A anzusetzen; dies gilt auch dann, wenn der Beamte einen Ortszuschlag nicht oder nur teilweise bezogen hat. Sind nach dem Tode eines Beamten oder Ruhestandsbeamten mehrere Versorgungsempfänger vorhanden, so ist der Ortszuschlag einheitlich mit dem Satz für die Ortsklasse, der der Versorgung des überlebenden Ehegatten zugrunde liegt, und, falls eine solche Versorgung nicht zusteht, mit dem Satz für die Ortsklasse, der der Versorgung des jüngsten Versorgungsempfängers zugrunde liegt, anzusetzen.

(2) Art. 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 32

(aufgehoben)

Abschnitt II

Anpassung der Versorgungsbezüge

Art. 33

(1) Versorgungsbezüge und Emeritenbezüge, die der Freistaat Bayern zu tragen hat, sind nach den Art. 33 a und 34 festzusetzen, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. April 1957 eingetreten ist. Sie bestimmen sich nach den Art. 33 b und 34, wenn der Versorgungsfall in der Zeit vom 1. April 1957 bis 31. Dezember 1965 eingetreten ist.

(2) Als Eintritt des Versorgungsfalls ist der Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses oder der Zeitpunkt der Emeritierung anzusehen.

Art. 33 a

(1) In den Fällen des Art. 33 Abs. 1 Satz 1 werden die Versorgungsempfänger in eine Besoldungsgruppe dieses Gesetzes in der am 1. Januar 1966 geltenden Fassung übergeleitet. Die neue Besoldungsgruppe bestimmt sich sinngemäß nach den für aktive Beamte bis zum 1. Januar 1966 maßgebenden Überleitungs-vorschriften.

(2) Das Besoldungsdienstalter ist nach den Art. 6 bis 9, 25 Abs. 5 und Art. 27 neu festzusetzen. An die Stelle des hiernach zustehenden Grundgehalts tritt jedoch, wenn es günstiger ist, das Grundgehalt derjenigen Dienstaltersstufe der Regelüberleitungsgruppe (Anlage Nr. 1), die von der Endstufe den gleichen Abstand hat, wie die Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe des am 31. März 1957 maßgeblichen Besoldungsrechts.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Versorgungsempfänger, deren letztes Amt

oder letzte Besoldungsgruppe in den Überleitungsvorschriften (Absatz 1 letzter Satz) nicht berücksichtigt ist, nach den Grundsätzen der Überleitungsvorschriften entweder einer Besoldungsgruppe dieses Gesetzes zuzuteilen oder mangels einer entsprechenden Besoldungsgruppe das Grundgehalt dieser Versorgungsempfänger besonders festzusetzen.

Art. 33 b

In den Fällen des Art. 33 Abs. 1 Satz 2 bestimmen sich die Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach der für die aktiven Beamten am 1. Januar 1966 maßgebenden Besoldung. Die Überleitungsvorschriften für die aktiven Beamten sind entsprechend anzuwenden.

Art. 34

(1) Liegt den Ruhegehaltfähigen Dienstbezügen ein Grundgehalt nach den Besoldungsgruppen A 1, A 2, A 5, A 9, A 13 zugrunde, hat sich der Beamte bei Eintritt des Versorgungsfalles in dem Eingangsamts seiner Laufbahngruppe befunden und ist in seiner Laufbahn ein Beförderungsamtsamt in der nächsthöheren Besoldungsgruppe, bei Beamten der Besoldungsgruppe A 13 ein Beförderungsamtsamt, in der Besoldungsgruppe A 14, vorgesehen, so tritt an die Stelle des bisherigen Grundgehalts

bei einem Beamten der Besoldungsgruppe A 1 oder A 2, der eine planmäßige Dienstzeit von mindestens vier Jahren abgeleistet hat,

das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 3,

bei einem Beamten der Besoldungsgruppe A 5, der eine planmäßige Dienstzeit von mindestens drei Jahren abgeleistet hat,

das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 6,

bei einem Beamten der Besoldungsgruppe A 9, der eine planmäßige Dienstzeit von mindestens sechs Jahren abgeleistet hat,

das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 10,

bei einem Beamten der Besoldungsgruppe A 13, der eine planmäßige Dienstzeit von mindestens zehn Jahren abgeleistet hat,

das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung

a) bei prüfungsfreiem Aufstieg in die höhere Laufbahngruppe,

b) bei Ämtern, die durch Sonderüberleitung (Anlage III Nr. 2) strukturell angehoben wurden,

c) bei Ämtern, bei denen sich die Zuordnung zu einer Besoldungsgruppe in der Zeit vom 1. April 1957 bis 1. Januar 1966 verändert hat.

(3) Liegt den Ruhegehaltfähigen Dienstbezügen ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 13 a zugrunde und hat sich der Beamte bei Eintritt des Versorgungsfalles in dem Eingangsamtsamt oder in dem ersten Beförderungsamtsamt seiner Laufbahngruppe befunden, so gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle des bisherigen Grundgehalts das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 tritt, wenn der Beamte eine planmäßige Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in den Besoldungsgruppen A 13 und A 13 a abgeleistet hat. Versorgungsempfänger, die nach Anwendung des Satzes 1 noch in Besoldungsgruppe A 13 a verbleiben, werden zum 1. Januar 1967 in die Besoldungsgruppe A 14 übergeleitet.

Art. 34 a

Art. 34 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend für Versorgungsempfänger, bei denen der Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 1965 eingetreten ist.

Kapitel III

Beamte und Versorgungsberechtigte der Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Art. 35

(1) Dieses Gesetz gilt auch für die Beamten und die Versorgungsberechtigten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, ihre Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnungen A, HS und B (Anlage I) einzureihen. Art. 33a Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, daß für die Zuteilung einer Besoldungsgruppe und die Festsetzung des Grundgehalts die oberste Dienstbehörde zuständig ist.

(3) Die mit Staatsbeamten vergleichbaren Beamten sind mit entsprechenden Amtsbezeichnungen in dieselben Besoldungsgruppen wie die Staatsbeamten einzureihen. Die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entscheiden über die Bewertung der einzelnen Beamtenstellen und deren Einreihung in die Besoldungsgruppen innerhalb einer Laufbahngruppe nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen.

(4) Die Staatsministerien werden für ihren Bereich ermächtigt, im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden und nach Anhörung der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung

1. Rahmenbestimmungen über die Einreihung von Beamten, die mit Staatsbeamten nicht vergleichbar sind, sowie Richtlinien für deren Amtsbezeichnungen,

2. Rahmenbestimmungen über die Gewährung von Stellenzulagen, anderen Zulagen, Dienstaufwandsentschädigungen und sonstigen Zuwendungen

zu erlassen.

Art. 35 a

(1) Ein Amt darf einem Beamten der in Art. 35 Abs. 1 genannten Dienstherren nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden.

(2) Wird ein Beamter befördert, so kann er mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem seine Ernennung wirksam geworden ist, in die entsprechende, zu diesem Zeitpunkt besetzbare Planstelle eingewiesen werden. Er kann mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten eingewiesen werden, soweit er während dieser Zeit die Obliegenheiten dieser oder einer gleichartigen Stelle tatsächlich wahrgenommen hat und die Stelle, in die er eingewiesen wird, besetzbar war.

Kapitel IV

Schlußvorschriften

Art. 36

Verweisungen

in anderen Bestimmungen

(1) Soweit in anderen Bestimmungen auf Besoldungsgruppen der bisher geltenden Besoldungsordnungen verwiesen wird, treten an ihre Stelle die

aus Anlage III Nr. 1 (Regelüberleitung) sich ergebenden entsprechenden Besoldungsgruppen dieses Gesetzes.

(2) Soweit in anderen Bestimmungen auf Dienstaltersstufen der bisher geltenden Besoldungsordnungen verwiesen wird, treten an ihre Stelle diejenigen Dienstaltersstufen der entsprechenden Besoldungsgruppe gemäß Absatz 1, deren Grundgehalt gegenüber den Überleitungsgrundgehältern (Anlage IV) gleich hoch oder nächsthöher ist.

(3) Soweit in anderen Bestimmungen auf den Wohnungsgeldzuschuß verwiesen ist, gilt Art. 34 Abs. 2*) entsprechend.

Art. 37

Erlaß von Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Rechtsvorschriften erläßt die Staatsregierung, die zur Durchführung erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den jeweils beteiligten Staatsministerien. Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die nur einzelne Geschäftsbereiche betreffen, erläßt das beteiligte Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Art. 38 und 39
(aufgehoben)

Art. 40 bis 42
(Änderung anderer Gesetze)

Art. 43
(aufgehoben)

Art. 44 bis 46
(Änderung anderer Gesetze)

Art. 47
Beihilfen

(1) Für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Beamte, Beamtenanwärter, Warte- und Ruhestandsbeamte sowie an deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene gelten die Beihilfengrundsätze des Bundes. Die oberste Dienstbehörde setzt die Beihilfe fest. Sie kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge (Verwaltungs-, Angestellten- und Handwerkslehrlinge) im Dienst des Freistaates Bayern, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit nicht in einem Tarifvertrag eine günstigere Regelung getroffen ist oder wird.

*) Die Vorschrift bezieht sich auf Art. 34 Abs. 2 in der Fassung vom 14. Juni 1958.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige unter der Aufsicht des Staates stehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, wenn sie eine Versicherung abgeschlossen haben, deren Leistungen den nach Absatz 1 zu gewährenden Beihilfen entsprechen.

Art. 48
(gegenstandslos)

Art. 49*)
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz ist dringlich; es tritt am 1. April 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Bayerische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1955 (BayBS III S. 312),
2. das Gesetz über die Gewährung von Zulagen an die Beamten und Versorgungsempfänger des Bayerischen Staates vom 20. November 1951 (BayBS III S. 339),
3. das Vierte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 11. August 1954 (BayBS III S. 340),
4. das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 23. Februar 1955 vom 26. März 1956 (BayBS III S. 341),
5. das Gesetz zur Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 26. März 1956 (GVBl. S. 62),
6. das Zweite Gesetz zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 12. Juni 1956 (GVBl. S. 102),
7. die Verordnung über die Besoldungsangleichung bei den Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts (Zweite Besoldungsangleichungsverordnung — 2. BAV —) vom 7. August 1933 (BayBS I S. 548),
8. die Beihilfengrundsätze vom 25. Juni 1942 (RBB S. 157), in Bayern bekanntgemacht am 11. September 1942 (BayBS III S. 427).

(3) Die Ausführungsbestimmungen zum Bayerischen Besoldungsgesetz (Besoldungsvorschriften — BV —) vom 23. Februar 1955 (BayBS III S. 326) bleiben bis auf weiteres in Kraft, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen. Das gleiche gilt für die Vorschriften über Reichsdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften — DWV —) vom 30. Januar 1937 (RBB S. 9) in der derzeit geltenden Fassung.

(4) Bis zum Erlaß der in Art. 4 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Rechtsverordnungen verbleibt es bei den bestehenden Zuständigkeiten.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 14. Juni 1958.

Anlage 1**Besoldungsordnungen****Vorbemerkungen**

1. Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe in der Buchstabenfolge geordnet.
2. Die Grundgehaltssätze sind Monatsbeträge. Sie sind für alle Besoldungsgruppen in einer Übersicht am Schluß dieser Anlage zusammengestellt.

Besoldungsordnungen für aufsteigende Gehälter**Bayerische Besoldungsordnung A****Besoldungsgruppe 1**

340 — 353 — 366 — 379 — 392 — 405 — 418 — 431 —
444 — 457 — 470 DM

Ortszuschlag: III

Betriebswarte,
Bootsmänner,
Gestütswärter,
Hauswarte,
Offizianten.

Besoldungsgruppe 2

358 — 372 — 386 — 400 — 414 — 428 — 442 — 456 —
470 — 484 — 498 — 512 DM

Ortszuschlag: III

Betriebsgehilfen,
Betriebsoberwarte,
Drucker,
Eichgehilfen,
Gärtner,
Geldzähler,
Gestütsoberwärter,
Gestütsschmiede,
Hausmeister,
Justizwachtmeister
Oberbootsmänner,
Oberoffizianten,
Steuerwachtmeister,
Vermessungswarte.

Besoldungsgruppe 3

386 — 400 — 414 — 428 — 442 — 456 — 470 — 484 —
498 — 512 — 526 — 540 DM

Ortszuschlag: III

Betriebshauptwarte,
Betriebsobergehilfen,
Eichobergehilfen,
Gestütshauptwärter,
Hauptbootsmänner,
Hauptoffizianten,
Hausverwalter,
Justizoberwachtmeister,
Oberdrucker,
Obergärtner,
Obergeldzähler,
Obergestütsschmiede,
Obersteuerwachtmeister,
Vermessungsoberwarte.

Besoldungsgruppe 4¹⁾

414 — 428 — 442 — 456 — 470 — 484 — 498 — 512 —
526 — 540 — 554 — 568 DM

Ortszuschlag: III

Amtsmeister,
Betriebsmeister,
Bootsmeister,
Eichhauptgehilfen,
Hauptsteuerwachtmeister,
Justizwachtmeister,
Ministerialamtsmeister²⁾,
Vermessungshauptwarte.

¹⁾ Bis zu 20 v. H. der Beamten dieser Besoldungsgruppe erhalten nach Maßgabe des Haushalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 33 DM, sofern nicht eine andere Stellenzulage zusteht.

²⁾ Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 33 DM.

Besoldungsgruppe 5

431 — 446 — 461 — 476 — 491 — 506 — 521 — 536 —
551 — 566 — 581 — 596 — 611 DM

Ortszuschlag: III

Assistenten,
Bankassistenten,
Bibliotheksassistenten,
Eichwarte,
Erste Maschinenmeister,
Fischermeister,
Forstassistenten,
Forstwarte,
Gartenmeister,
Gewerbeassistenten,
Justizassistenten,
Justizvollstreckungsassistenten¹⁾,
Kartographenassistenten,
Landwirtschaftsassistenten,
Oberwachtmeister im Strafvollzugsdienst,
Ökonomiebaumeister,
Pfleger an Krankenanstalten,
Polizeiassistenten,
Präparatoren,
Regierungsassistenten,
Sattelmeister,
Schiffsmaschinisten,
Schloßverwalter, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 6,
Staatsbankassistenten,
Steuerassistenten²⁾,
Steuermänner,
Vermessungsassistenten,
Werkführer.

¹⁾ Das Staatsministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Vergütung bewilligen.

²⁾ Können als Vollziehungsbeamte nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums der Finanzen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Vergütung erhalten.

Besoldungsgruppe 6

441 — 461 — 481 — 501 — 521 — 541 — 561 — 581 —
601 — 621 — 641 — 661 — 681 DM

Ortszuschlag: III

Banksekretäre,
Bibliothekssekretäre,
Eichmeister¹⁾,
Flußmeister¹⁾,
Forstsekretäre,
Gartenverwalter,
Gewerbeseekretäre¹⁾ ²⁾,
Hauptwachtmeister im Strafvollzugsdienst,
Hebammen an Universitätskliniken,
Justizsekretäre,
Justizvollstreckungssekretäre³⁾,
Kartographensekretäre¹⁾,
Kriminalhauptwachtmeister,
Landwirtschaftssekretäre,
Lehrmeister an Berufsfachschulen und Fachschulen¹⁾,
Oberpfleger an Krankenanstalten,
Oberpräparatoren,
Obersattelmeister,
Ökonomieverwalter,
Polizeihauptwachtmeister,
Polizeisekretäre,
Regierungssekretäre¹⁾,
Revierforstwarte,
Schiffsführer¹⁾,
Schiffsmaschinenmeister¹⁾,
Schloßverwalter, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 5,
Staatsbanksekretäre,
Steuersekretäre²⁾,
Technische Sekretäre¹⁾,
Vermessungssekretäre¹⁾,
Verwalter der Walhalla,
Werkmeister¹⁾ ²⁾.

¹⁾ Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 27 DM.

²⁾ Dieses Amt ist Eingangsam für Beamte, von denen bei der Einstellung eine Meisterprüfung oder Technikerprüfung gefordert wird.

³⁾ Das Staatsministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Vergütung bewilligen.

⁴⁾ Erhalten im Flurbereinigungsdienst eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 27 DM.

⁵⁾ Können als Vollziehungsbeamte nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums der Finanzen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Vergütung erhalten.

Besoldungsgruppe 7

518 — 540 — 562 — 584 — 606 — 628 — 650 — 672 —
694 — 716 — 738 — 760 — 782 DM

Ortzzuschlag: III

Bankobersekretäre,
Bibliotheksobersekretäre,
Forstobersekretäre,
Gerichtsvollzieher¹⁾,
Gewerbeobersekretäre,
Hauptpfleger an Krankenanstalten,
Hauptpräparatoren,
Justizobersekretäre,
Kartographenobersekretäre,
Kriminalmeister,
Landwirtschaftsobersekretäre,
Obereichmeister,
Oberflußmeister,
Oberforstwärter,
Obergartenverwalter,
Oberhebammen an Universitätskliniken,
Oberlehrmeister an Berufsfachschulen und Fachschulen,
Oberschloßverwalter,
Obersteuersekretäre²⁾,
Oberwerkmeister,
Ökonomieoberverwalter,
Polizeimeister,
Polizeiobersekretäre,
Regierungsobersekretäre,
Restauratoren,
Schiffahrtsverwalter,
Schiffskapitäne,
Schiffsobermaschinenmeister,
Staatsbankobersekretäre,
Straßenmeister³⁾,
Technische Obersekretäre,
Vermessungsobersekretäre,
Verwalter im Strafvollzugsdienst,
Zahntechniker an Universitätskliniken.

¹⁾ Das Staatsministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen einen Anteil an den Gebühren, eine Zulage oder eine Dienstaufwandsentschädigung bewilligen und einen Betrag als Ruhegehaltfähig erklären.

²⁾ Können als Vollziehungsbeamte nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums der Finanzen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Vergütung erhalten.

³⁾ Dieses Amt ist Eingangsam für Beamte, die neben einer praktischen Tätigkeit im erlernten Beruf von mindestens 5 Jahren die Technikerprüfung abgelegt oder einen entsprechenden Befähigungsnachweis erbracht und die vorgeschriebene Laufbahnprüfung abgelegt haben.

Besoldungsgruppe 8¹⁾

542 — 568 — 594 — 620 — 646 — 672 — 698 — 724 —
750 — 776 — 802 — 828 — 854 DM

Ortzzuschlag: III

Bankhauptsekretäre,
Betriebsleiter im Strafvollzugsdienst,
Bibliothekshauptsekretäre,
Forsthauptsekretäre,
Gewerbehauptsekretäre,
Haupteichmeister,
Hauptflußmeister²⁾,
Hauptforstwärter,
Hauptgartenverwalter,
Hauptgerichtsvollzieher³⁾ ⁴⁾,
Haupthebammen an Universitätskliniken,
Hauptlehrmeister an Berufsfachschulen und Fachschulen,

Hauptschloßverwalter,
Hauptsteuersekretäre,
Hauptstraßenmeister¹⁾,
Hauptverwalter im Strafvollzugsdienst⁴⁾,
Hauptwerkmeister,
Justizhauptsekretäre,
Kartographenhauptsekretäre,
Kriminalhauptmeister⁴⁾,
Kriminalobermeister,
Landwirtschaftshauptsekretäre,
Ministerialhauptsekretäre⁴⁾,
Obergerichtsvollzieher³⁾,
Oberrestauratoren,
Oberschiffahrtsverwalter⁴⁾,
Oberstraßenmeister,
Oberverwalter im Strafvollzugsdienst,
Pflegevorsteher an Krankenanstalten,
Polizeihauptmeister⁴⁾,
Polizeihauptsekretäre,
Polizeiobermeister,
Präparatormeister,
Regierungshauptsekretäre²⁾,
Staatsbankhauptsekretäre,
Technische Hauptsekretäre,
Vermessungshauptsekretäre,
Zahnobertechniker an Universitätskliniken.

¹⁾ Bis zu 20 v. H. der Beamten dieser Besoldungsgruppe erhalten auf herausgehobenen Dienstposten nach Maßgabe des Haushalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 67 DM, sofern nicht eine andere Stellenzulage zusteht.

²⁾ Eine durch den Haushalt bestimmte Zahl der Hauptflußmeister und der Regierungshauptsekretäre beim Landesamt für Verfassungsschutz erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 73 DM.

³⁾ Das Staatsministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen einen Anteil an den Gebühren, eine Zulage oder eine Dienstaufwandsentschädigung bewilligen und einen Betrag als Ruhegehaltfähig erklären.

⁴⁾ Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 73 DM.

Besoldungsgruppe 9

616 — 643 — 670 — 697 — 724 — 751 — 778 — 805 —
832 — 859 — 886 — 913 — 940 DM

Ortzzuschlag: II

Archivinspektoren,
Bankinspektoren,
Berginspektoren¹⁾,
Bibliotheksinspektoren,
Eichinspektoren¹⁾,
Fachlehrer²⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10,
Fachschullehrer, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10,
Fürsorger,
Garteninspektoren,
Gewerbeinspektoren¹⁾,
Handarbeitslehrerinnen²⁾ ³⁾,
Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen ²⁾ ³⁾,
Justizinspektoren¹⁾,
Kartographeninspektoren¹⁾,
Kriminalinspektoren,
Landwirtschaftsinspektoren,
Ministerialkanzleivorstände⁵⁾,
Ministerialregistraturvorstände⁵⁾,
Polizeiinspektoren,
Polizeikommissare,
Regierungsbauintspektoren¹⁾,
Regierungsinspektoren¹⁾,
Revierförster,
Schloßinspektoren,
Staatsbankinspektoren,
Steuerinspektoren⁴⁾,
Technische Inspektoren¹⁾,
Vermessungsinspektoren¹⁾,
Weinbauinspektoren,
Weinkontrollinspektoren.

¹⁾ Beamte, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule als Anstellungsvoraus-

setzung vorgeschrieben ist, erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM. Dies gilt nur, wenn während des Besuchs der Ingenieurschule keine Dienstbezüge gezahlt wurden.

⁵⁾ Erhalten an der Landesblindenanstalt oder Landestaubstummennanstalt eine widerrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

³⁾ Erhalten als Fachberaterinnen bei den Schulämtern für die Dauer dieser Dienstaufgabe eine widerrufliche, nicht-ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

⁴⁾ Erhalten als Rechtspfleger eine widerrufliche, nicht-ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

³⁾ Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 67 DM.

⁶⁾ Erhalten für die Zeit ihrer ausschließlichen Verwendung im Betriebsprüfungsdienst eine widerrufliche, nicht-ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

Besoldungsgruppe 10

682 — 719 — 756 — 793 — 830 — 867 — 904 — 941 — 978 — 1015 — 1052 — 1089 — 1126 DM

Ortszuschlag: II

Archivoberinspektoren,
Bankoberinspektoren,
Bergoberinspektoren¹⁾,
Bibliotheksoberinspektoren,
Eichoberinspektoren¹⁾,
Fachlehrer²⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 9,
Fachoberlehrer³⁾ ⁴⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11,
Fachschullehrer²⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 9,
Fachschuloberlehrer, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11,
Gartenbauoberlehrer, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 11 und A 11a,
Gartenoberinspektoren,
Gewerbeoberinspektoren¹⁾,
Handarbeitsoberlehrerinnen³⁾ ⁴⁾ ⁵⁾,
Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen²⁾ ⁴⁾ ⁵⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11,
Justizoberinspektoren⁶⁾,
Kartographenoberinspektoren¹⁾,
Kriminaloberinspektoren,
Landwirtschaftsberinspektoren,
Oberförster,
Oberfürsorger⁴⁾,
Obersteuerinspektoren⁷⁾,
Polizeioberinspektoren,
Polizeioberkommissare,
Regierungsberbauinspektoren¹⁾,
Regierungsberinspektoren¹⁾,
Staatsbankoberinspektoren,
Technische Oberinspektoren¹⁾,
Vermessungsberinspektoren¹⁾,
Weinbauoberinspektoren,
Weinkontrollberinspektoren.

¹⁾ Beamte, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM. Dies gilt nur, wenn während des Besuchs der Ingenieurschule keine Dienstbezüge gezahlt wurden.

²⁾ Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamte zugeteilt, die nach einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Ingenieurschule oder an einer Kunsthochschule eine praktische Tätigkeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet haben, wenn Ausbildung und praktische Tätigkeit für die Lehrtätigkeit erforderlich sind.

³⁾ Erhalten an der Landesblindenanstalt oder Landestaubstummennanstalt eine widerrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

⁴⁾ Erhalten nach Maßgabe des Haushalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 67 DM.

⁵⁾ Erhalten als Fachberaterinnen bei den Schulämtern für die Dauer dieser Dienstaufgabe eine widerrufliche, nicht-ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

⁶⁾ Erhalten als Rechtspfleger eine widerrufliche, nicht-ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

⁷⁾ Erhalten für die Zeit ihrer ausschließlichen Verwendung im Betriebsprüfungsdienst eine widerrufliche, nicht-ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

Besoldungsgruppe II

820 — 861 — 902 — 943 — 984 — 1025 — 1066 — 1107 — 1148 — 1189 — 1230 — 1271 — 1312 DM

Ortszuschlag: II

Amtsanwälte,
Archivamtänner,
Bankamtänner,
Bergamtänner¹⁾,
Bibliotheksamtänner,
Eichamtänner¹⁾,
Fachoberlehrer²⁾,
Fachschuloberlehrer, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10,
Forstamtänner,
Gartenamtänner,
Gartenbauoberlehrer der Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11a,
Gewerbeamtänner¹⁾,
Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen an einer Schulaufsichtsbehörde,
Justizamtänner³⁾,
Kartographenamtänner¹⁾,
Kriminalamtänner,
Landwirtschaftsamtänner,
Lehrer an Volksschulen⁴⁾ ⁵⁾,
Polizeiamtänner,
Polizeihauptkommissare, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12,
Regierungsamtänner¹⁾,
Regierungsbauamtänner¹⁾,
Regierungsfürsorger,
Staatsbankamtänner,
Steueramtänner⁶⁾,
Technische Amtänner¹⁾,
Vermessungsamtänner¹⁾,
Weinbauamtänner,
Weinkontrollamtänner.

¹⁾ Beamte, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM. Dies gilt nur, wenn während des Besuchs der Ingenieurschule keine Dienstbezüge gezahlt wurden.

²⁾ Dieser Besoldungsgruppe werden nur Beamte am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, an Gymnasien und an den Akademien der bildenden Künste zugeteilt sowie solche Beamte, von denen eine abgeschlossene Ausbildung an einer Ingenieurschule oder an einer Kunsthochschule bei der Anstellung gefordert wird.

³⁾ Erhalten als Rechtspfleger eine widerrufliche, nicht-ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

⁴⁾ Erhalten als Leiter von Volksschulen mit 1 oder 2 Klassen nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen von ihrer Einweisung in eine solche Planstelle an eine widerrufliche, nicht-ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM. Die Stellenzulage wird nach einer Bezugsdauer von 10 Jahren auf die Dauer der weiteren Verwendung als Leiter einer solchen Schule unwiderruflich ruhegehaltfähig. Nach einer Bezugsdauer von 20 Jahren verbleibt die Stellenzulage, sofern die Beamten als Lehrer oder Oberlehrer an Volksschulen verwendet werden. Beamte, die nach einer Bezugsdauer von weniger als 20 Jahren infolge Errichtung einer Verbandsschule nicht mehr als Leiter einer Volksschule verwendet werden, erhalten die Stellenzulage als Ausgleichszulage weiter, bis sie durch Erhöhung des Grundgehalts ausgeglichen ist.

⁵⁾ Erhalten an Aufbauzügen der Volksschulen eine widerrufliche, nicht-ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

⁶⁾ Erhalten für die Zeit ihrer ausschließlichen Verwendung im Betriebsprüfungsdienst eine widerrufliche, nicht-ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

Besoldungsgruppe 11a

862 — 905 — 948 — 991 — 1034 — 1077 — 1120 — 1163 — 1206 — 1249 — 1292 — 1335 — 1378 DM

Ortszuschlag: II

Gartenbauoberlehrer der Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11,

Lehrer im Strafvollzugsdienst,
Oberlehrer an Volksschulen¹⁾ ²⁾,
Polizeilehrer³⁾.

¹⁾ Erhalten als Leiter von Volksschulen mit 1 oder 2 Klassen nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen von ihrer Einweisung in eine solche Planstelle an eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM. Die Stellenzulage wird nach einer Bezugsdauer von 10 Jahren auf die Dauer der weiteren Verwendung als Leiter einer solchen Schule unwiderruflich ruhegehaltfähig. Nach einer Bezugsdauer von 20 Jahren verbleibt die Stellenzulage, sofern die Beamten als Oberlehrer an Volksschulen verwendet werden. Beamte, die nach einer Bezugsdauer von weniger als 20 Jahren infolge Errichtung einer Verbandsschule nicht mehr als Leiter einer Volksschule verwendet werden, erhalten die Stellenzulage als Ausgleichszulage weiter, bis sie durch Erhöhung des Grundgehalts ausgeglichen ist.

²⁾ Erhalten an Aufbauzügen der Volksschulen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

³⁾ Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamte zugeteilt, die die Lehrbefähigung für Volksschulen besitzen.

Besoldungsgruppe 12

904 — 949 — 994 — 1039 — 1084 — 1129 — 1174 —
1219 — 1264 — 1309 — 1354 — 1399 — 1444 DM

Ortszuschlag: II

Amtsräte,
Archivoberamtmänner¹⁾,
Bankräte,
Bergoberamtmänner¹⁾ ²⁾,
Bibliotheksoberamtmänner¹⁾,
Eichoberamtmänner¹⁾ ²⁾,
Fachschulstudienräte³⁾,
Fachstudienräte an den Akademien der bildenden Künste³⁾,
Forstoberamtmänner¹⁾,
Gartenoberamtmänner¹⁾,
Gewerbeoberamtmänner¹⁾ ²⁾,
Hauptlehrer als Leiter von Volksschulen mit weniger als 7 Klassen,
Justizoberamtmänner¹⁾ ⁴⁾,
Kartographenoberamtmänner¹⁾ ²⁾,
Kriminaloberamtmänner¹⁾,
Lehrer an Aufbauzügen der Volksschulen⁵⁾,
Lehrer an Sonderschulen,
Oberamtsanwälte¹⁾,
Oberamtsräte⁶⁾,
Oberlehrer
am Landesjugendhof⁷⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12a,
im Strafvollzugsdienst, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12a,
Polizeihauptkommissare, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11,
Polizeioberamtmänner¹⁾,
Polizeioberlehrer²⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12a,
Realschullehrer,
Regierungsoberamtmänner¹⁾ ²⁾,
Regierungsoberbauamtmänner¹⁾ ²⁾,
Staatsbankräte, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13,
Steuerräte¹⁾,
Technische Oberamtmänner¹⁾ ²⁾,
Vermessungsoberamtmänner¹⁾ ²⁾,

¹⁾ Bis zu 20 v. H. der Beamten erhalten auf besonders herausgehobenen Dienstposten nach Maßgabe des Haushalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 85 DM.

²⁾ Beamte, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM, sofern nicht eine andere ruhegehaltfähige Stellenzulage zusteht. Dies gilt nur, wenn während des Besuchs der Ingenieurschule keine Dienstbezüge gezahlt wurden.

³⁾ Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamte zugeteilt, die nach einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Ingenieurschule oder an einer Kunsthochschule eine praktische Tätigkeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet haben, wenn Ausbildung und praktische Tätigkeit für die Lehrtätigkeit erforderlich sind.

⁴⁾ Erhalten als Rechtspfleger eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

⁵⁾ Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamte zugeteilt, die die Lehrbefähigung für Realschulen besitzen.

⁶⁾ Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 85 DM.

⁷⁾ Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamte zugeteilt, die die Lehrbefähigung für Volksschulen besitzen.

Besoldungsgruppe 12a

957 — 1002 — 1047 — 1092 — 1137 — 1182 — 1227 —
1272 — 1317 — 1362 — 1407 — 1452 — 1497 DM

Ortszuschlag: II

Blindenlehrer,
Gewerbeoberlehrer¹⁾,
Hauptlehrer als Leiter von Sonderschulen mit weniger als 5 Klassen²⁾,
Landwirtschaftsoberlehrer¹⁾,
Landwirtschaftsoberlehrerinnen und -beraterinnen,
Oberlehrer
am Landesjugendhof³⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12,
am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern⁴⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13,
an Aufbauzügen der Volksschulen⁵⁾,
an Pädagogischen Hochschulen,
an Sonderschulen,
im Strafvollzugsdienst, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12,
Polizeioberlehrer⁶⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12,
Realschuloberlehrer,
Rektoren als Leiter von Volksschulen mit mindestens 7 Klassen,
Taubstummenlehrer.

¹⁾ Erhalten am Landesjugendhof und im Strafvollzugsdienst eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

²⁾ Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 33 DM.

³⁾ Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamte zugeteilt, die die Lehrbefähigung für Sonderschulen besitzen.

⁴⁾ Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamte zugeteilt, die die Lehrbefähigung für Volksschulen besitzen.

⁵⁾ Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamte zugeteilt, die die Lehrbefähigung für Realschulen besitzen.

Besoldungsgruppe 13

1011 — 1056 — 1101 — 1146 — 1191 — 1236 — 1281 —
1326 — 1371 — 1416 — 1461 — 1506 — 1551 DM

Ortszuschlag: I b

Amtsgerichtsräte¹⁾,
Arbeitsgerichtsräte¹⁾,
Archivräte,
Bauräte²⁾
an Fachschulen,
an Ingenieurschulen,
Bergräte,
Berufsfachschuldirektoren,
Berufsschuldirektoren
als Leiter von Berufsschulen mit 3 oder 4 Schulstellen³⁾,
als Leiter von Berufsschulen mit 5 bis 7 Schulstellen⁴⁾,
als Leiter von Berufsschulen mit 8 bis 15 Schulstellen⁵⁾,
Bibliotheksräte,
Blindenoberlehrer,
Direktor der Staatshauptkasse,
Direktoren bei der Staatsbank⁶⁾,
Direktoren der Rechnungsprüfungsämter⁷⁾,
soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14,
Direktorinnen der Landfrauenschulen⁸⁾,
Finanzgerichtsräte¹⁾,
Finanzräte,
Forstmeister,
Gartenbauräte,
Gestütztierärzte,
Gewerbestudienräte⁹⁾,

Hauptlehrer im Strafvollzugsdienst, Konservatoren⁸⁾, Kriminalräte, Landgerichtsrate¹⁾, Land- und Hauswirtschaftsrätinnen⁹⁾, Landwirtschaftsräte, Landwirtschaftsstudienräte⁷⁾, Oberapotheker⁸⁾, Oberlehrer am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern¹⁰⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12a, Observatoren⁸⁾, Pfarrer im Strafvollzugsdienst, Polizeipfarrer, Polizeiräte, Polizeischulräte, Realschuldirektoren⁵⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14, Realschulkonrektoren, Regierungsapotheker, Regierungsbauräte, Regierungsschemieräte, Regierungsgewerberäte, Regierungskulturbauräte, Regierungsmedizinräte, Regierungspharmazieräte, Regierungsräte, Regierungsvermessungsräte, Regierungsveterinäräräte, Direktoren als Leiter von Sonderschulen mit mindestens 5 Klassen, Schulräte¹¹⁾, Sozialgerichtsrate¹⁾, Staatsanwälte¹⁾, Staatsbankräte¹²⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12, Studienräte¹³⁾, Taubstummenoberlehrer, Verwaltungsdirektoren am Stiftungsamt Aschaffenburg, an Universitäten, Verwaltungsgerichtsrate¹⁾, Wissenschaftliche Assistenten an wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Anstalten¹⁴⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 1.

¹⁾ Bis zur sechsten Dienstaltersstufe.

²⁾ Erhalten an Ingenieurschulen und an Ingenieurabteilungen von Fachschulen eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 126 DM.

³⁾ Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

⁴⁾ Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 94 DM.

⁵⁾ Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 126 DM.

⁶⁾ Erhalten nach Maßgabe des Stellenplans eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 126 DM.

⁷⁾ Erhalten am Landesjugendhof und im Strafvollzugsdienst eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

⁸⁾ Habilitierte Beamte an wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Anstalten erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 94 DM.

⁹⁾ Erhalten als Beraterinnen für Agrarstruktur und Haushaltsführung bei den Regierungen eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 126 DM, im übrigen nach Maßgabe des Haushalts eine solche von 54 DM.

¹⁰⁾ Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamte zugeteilt, die die Lehrbefähigung für Sonderschulen oder Realschulen besitzen.

¹¹⁾ Erhalten als Leiter eines Schulaufsichtsbezirks eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 126 DM.

¹²⁾ Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamte zugeteilt, die die Befähigung zum Richteramt besitzen.

¹³⁾ Erhalten als Leiter der Staatsinstitute für die Ausbildung der Lehrer an Real- und Sonderschulen und von Fachlehrern eine unwiderrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 126 DM.

¹⁴⁾ Bis zur achten Dienstaltersstufe.

Besoldungsgruppe 14¹⁾

1086 — 1145 — 1204 — 1263 — 1322 — 1381 — 1440 — 1499 — 1558 — 1617 — 1676 — 1735 — 1794 DM

Ortszuschlag: I b

Amtsgerichtsrate²⁾,
Arbeitsgerichtsrate²⁾,

Baudirektoren an Ingenieurschulen als Abteilungsleiter³⁾, als ständige Vertreter des Leiters des Holztechnikums Rosenheim⁴⁾, Berufsschuldirektoren als Leiter von Berufsschulen mit mindestens 16 Schulstellen, Direktor der Brautechnischen Prüf- und Versuchsanstalt Weihenstephan, Direktor der Kunstsammlungen der Coburger Landesstiftung, Direktor der Landesanstalt für Bienenzucht, Direktor der Landesanstalt für körperbehinderte Jugendliche, Direktor der Landesblindenanstalt, Direktor der Landestaubstummenanstalt, Direktor der Sternwarte Bamberg¹⁾, Direktor des Landesjugendhofs, Direktor des Staatsweinguts Würzburg, Direktoren bei den Naturwissenschaftlichen Sammlungen⁵⁾, Direktoren bei den Wissenschaftlichen Anstalten¹⁾, Direktoren der Fachschulen⁶⁾, Direktoren der Hochschulinststitute für Leibesübungen⁴⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15, Direktoren der Landesbildstellen, Direktoren der Rechnungsprüfungsämter, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13, Erste Staatsanwälte¹⁾, Finanzgerichtsrate²⁾, Gartenbauoberräte⁷⁾ ⁸⁾, Gartendirektor bei der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, Gymnasialprofessoren¹⁾ ⁹⁾, Hauptapotheker bei Universitätskliniken, Landgerichtsrate²⁾, Landstallmeister, Museumsdirektor bei der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, Oberamtsrichter¹⁾ als aufsichtsführende Richter, als ständige Vertreter der in Besoldungsgruppe A 15 eingestuften Abteilungsleiter, als ständige Vertreter der Leiter von Amtsgerichten mit 4 bis 9 richterlichen Planstellen, Oberarbeitsgerichtsrate¹⁾ als aufsichtsführende Richter, als ständige Vertreter der in Besoldungsgruppe A 15 eingestuften aufsichtsführenden Richter, Oberbauräte⁶⁾ an Fachschulen, an Ingenieurschulen, Oberfinanzgerichtsrate⁴⁾, Oberfinanzräte, Oberforstmeister, Oberkonservatoren, Oberkriminalräte, Oberobservatoren, Oberpfarrer im Strafvollzugsdienst, Oberpolizeiräte, Oberregierungsarchivrate, Oberregierungsbauräte, Oberregierungsbergeräte, Oberregierungsbibliotheksrate, Oberregierungschemieräte⁸⁾, Oberregierungsgewerberäte, Oberregierungskulturbauräte, Oberregierungslandwirtschaftsräte, Oberregierungsmedizinräte⁸⁾, Oberregierungspharmazieräte⁸⁾, Oberregierungsrate, Oberregierungsschulrate, Oberregierungsvermessungsräte, Oberregierungsveterinäräräte⁸⁾, Oberschulrate, Obersozialgerichtsrate¹⁾, Oberstudienrate⁹⁾, Oberverwaltungsrichter¹⁾, Polizeioberpfarrer, Polizeioberschulrate,

Realschuldirektoren

als Leiter von Realschulen mit 16 und mehr Klassen,
im Schulaufsichtsdienst¹⁾,

Sozialgerichtsrate²⁾,

Staatsanwälte³⁾,

Staatsbankdirektoren, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16,

Studiendirektoren

als Leiter eines mindestens sechsklassigen, nicht voll ausgebauten Gymnasiums⁴⁾,

als ständige Vertreter der Leiter voll ausgebauter Gymnasien⁵⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15,

an Pädagogischen Hochschulen⁶⁾,

Universitätsmusikdirektor,

Verwaltungsgerichtsrate⁷⁾.

¹⁾ Beamte dieser Besoldungsgruppe erhalten als Leiter selbständiger Behörden nach Maßgabe des Haushalts eine widerrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM, soweit nicht eine andere ruhegehaltfähige Stellenzulage zusteht.

²⁾ Von der siebten Dienstaltersstufe an.

³⁾ Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 126 DM.

⁴⁾ Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM.

⁵⁾ Erhalten als Leiter einer Sammlung eine widerrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM.

⁶⁾ Erhalten als Leiter von Fachschulen mit Ingenieurabteilungen eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 126 DM.

⁷⁾ Erhalten als ständiger Vertreter des Leiters der Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 126 DM.

⁸⁾ Erhalten nach Maßgabe des Haushalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM.

⁹⁾ Erhalten als Leiter der Staatsinstitute für die Ausbildung der Lehrer an Real- und Sonderschulen und von Fachlehrern eine widerrufliche, nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage von 126 DM.

Besoldungsgruppe 15

1245 — 1308 — 1371 — 1434 — 1497 — 1560 — 1623 —
1686 — 1749 — 1812 — 1875 — 1938 — 2001 DM

Ortszuschlag: I b

Amtsgerichtsdirektoren

als Abteilungsleiter bei Amtsgerichten mit 10 und mehr richterlichen Planstellen,

als Leiter von Amtsgerichten mit 4 bis 9 richterlichen Planstellen,

als Leiter von Amtsgerichten mit 10 bis 19 richterlichen Planstellen¹⁾,

als ständige Vertreter der Leiter von Amtsgerichten mit 10 bis 19 richterlichen Planstellen,

als ständige Vertreter der Leiter von Amtsgerichten mit 20 und mehr richterlichen Planstellen²⁾,
soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16,

Apothekendirektoren bei Universitätskliniken,

Arbeitsgerichtsdirektoren

als Leiter von Arbeitsgerichten mit 4 bis 9 richterlichen Planstellen,

als Leiter von Arbeitsgerichten mit 10 und mehr richterlichen Planstellen¹⁾,

als ständige Vertreter des Leiters des Arbeitsgerichts München,

Archivdirektoren,

Baudirektoren als ständige Vertreter der Leiter von Ingenieurschulen, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14,

Bibliotheksdirektoren,

Direktor der Antikensammlungen,

Direktor der Graphischen Sammlung,

Direktor der Landesanstalt für Tierzucht in Grub¹⁾,

Direktor der Landesanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau Würzburg¹⁾,

Direktor der Landessaatzuchtanstalt¹⁾,

Direktor der Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan¹⁾,

Direktor der Münzsammlung,

Direktor der Museen und Sammlungen bei der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,

Direktor der neuen Sammlung, Museum für angewandte Kunst,

Direktor der Prähistorischen Staatssammlung,

Direktor der Sportakademie,

Direktor des Armeemuseums,

Direktor des Berufspädagogischen Instituts,

Direktor des Hauptmünzamts,

Direktor des Museums für Völkerkunde,

Direktor des Staatsinstituts für den landwirtschaftlichen Unterricht,

Direktor des Staatskonservatoriums der Musik in Würzburg,

Direktoren bei den Landesversicherungsanstalten¹⁾,
soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16,

Direktoren der Hochschulinstitute für Leibesübungen²⁾,
soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14,

Finanzdirektoren,

Finanzgerichtsdirektoren¹⁾,

Kriminaldirektoren,

Landesarbeitsgerichtsdirektoren¹⁾ ³⁾,

Landeskonservatoren

bei den Staatsgemäldesammlungen,

beim Landesamt für Denkmalpflege,

beim Nationalmuseum,

Landessozialgerichtsrate⁵⁾,

Landgerichtsdirektoren⁴⁾,

Oberbaudirektoren als Leiter von Ingenieurschulen⁶⁾,
soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16,

Oberbergamtsdirektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16,

Oberlandesgerichtsrate⁵⁾,

Oberstaatsanwälte

als Abteilungsleiter bei Staatsanwaltschaften bei Landgerichten mit 50 und mehr richterlichen Planstellen im Bezirk,

als Leiter von Staatsanwaltschaften bei Landgerichten¹⁾,
soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2,

als Leiter von Staatsanwaltschaften bei Verwaltungsgerichten,

als Sachbearbeiter bei Staatsanwaltschaften bei Oberlandesgerichten,

als ständige Vertreter der in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 eingestuften Leiter von Staatsanwaltschaften bei Landgerichten²⁾,

beim Verwaltungsgerichtshof³⁾,
soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16,

Oberstudiendirektoren

als Leiter von Gymnasien⁷⁾,
soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16,

an Pädagogischen Hochschulen,

Polizeidirektoren,

Regierungsbaudirektoren⁸⁾,

Regierungschemiedirektoren⁸⁾,

Regierungsdirektoren⁸⁾,

Regierungsförstdirektoren,

Regierungsgewerbbedirektoren,

Regierungskulturbaudirektoren,

Regierungslandwirtschaftsdirektoren,

Regierungsmedizinalektoren⁸⁾,

Regierungspharmaziedirektoren,

Regierungsschuldirektoren,

Regierungsvermessungsdirektoren,

Regierungsveterinärdirektoren⁸⁾,

Sammlungsdirektoren bei den Naturwissenschaftlichen Sammlungen,

Sozialgerichtsdirektoren als ständige Vertreter der Sozialgerichtspräsidenten,

Staatsbankdirektoren, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14 und A 16,

Studiendirektoren als ständige Vertreter der Leiter von Gymnasien, die Ministerialbeauftragte sind,

Technischer Direktor der Reaktorstation Garching,

Verwaltungsgerichtsdirektoren¹⁾.

¹⁾ Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 150 DM.

²⁾ Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 107 DM.

³⁾ Dieser Besoldungsgruppe werden nur Leiter von Instituten zugeteilt, an denen eine Sportlehrerausbildung stattfindet.

¹⁾ Erhalten als ständige Vertreter der Finanzgerichtspräsidenten, der Landgerichtspräsidenten und der Verwaltungsgerichtspräsidenten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 150 DM.

²⁾ Ordentliche und außerordentliche Professoren, die zu Oberlandesgerichtsräten, Landessozialgerichtsräten und Landesarbeitsgerichtsdirektoren in Bayern ernannt worden sind, erhalten als einheitliche Dienstbezüge die um den Betrag von monatlich 250 DM erhöhten Dienstbezüge aus ihrem Amt als Hochschullehrer. Scheidet der Hochschullehrer des Rechts aus dem Richteramt aus, so sind diese Bezüge fortzugewähren, und zwar für die gleiche Zeitdauer, wie der Hochschullehrer des Rechts das Richteramt innegehabt hat, längstens jedoch bis zum Zeitpunkt seiner Entpflichtung.

³⁾ Erhalten als Leiter der Staatsbauschule in München, des Polytechnikums in Coburg sowie des Johannes-Kepler-Polytechnikums in Regensburg eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 150 DM.

⁴⁾ Erhalten als Leiter von besonders großen oder bedeutenden Schulen nach Maßgabe des Haushalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 150 DM.

⁵⁾ Erhalten als Leiter besonders großer Behörden nach Maßgabe des Haushalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 150 DM.

Besoldungsgruppe 16

1419 — 1495 — 1571 — 1647 — 1723 — 1799 — 1875 — 1951 — 2027 — 2103 — 2179 — 2255 — 2331 DM

Ortszuschlag: I b

Amtsgerichtsdirektor als ständiger Vertreter des Amtsgerichtspräsidenten in München,

Amtsgerichtsdirektoren als Leiter von Amtsgerichten mit 20 bis 49 richterlichen Planstellen,

Direktor der Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz,

Direktor des Forschungsinstituts für angewandte Mineralogie in Regensburg bei der Technischen Hochschule München,

Direktor des Forschungsinstituts für Geochemie in Bamberg,

Direktor des Landesamts für Maß und Gewicht,

Direktoren bei den Landesversicherungsanstalten, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15,

Direktoren der Flurbereinigungsämter, Finanzpräsidenten, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3,

Forstpräsidenten, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3,

Ministerialräte, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3,

Oberarchivdirektoren, Oberbaudirektor als Leiter des Ohm-Polytechnikums in Nürnberg,

Oberbergamtsdirektor als ständiger Vertreter des Präsidenten des Oberbergamts,

Oberbibliotheksdirektoren,

Oberfinanzdirektoren,

Obermedizinaldirektoren,

Oberregierungsbaudirektoren,

Oberregierungsdirektoren,

Oberschuldirektoren,

Oberstaatsanwälte

als Leiter von Staatsanwaltschaften bei Landgerichten mit 20 bis 39 Planstellen für Staatsanwälte und Amtsanwälte,

als ständige Vertreter der Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten,

beim Obersten Landesgericht,

beim Verwaltungsgerichtshof, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15,

Oberstlandesgerichtsräte,

Oberstudiendirektoren als Ministerialbeauftragte für die Gymnasien,

Obervermessungsdirektoren,

Oberverwaltungsgerichtsräte,

Oberveterinärdirektoren,

Sozialgerichtspräsidenten, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2,

Staatsbankdirektoren, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14 und A 15,

Vizepräsident der Bezirksfinanzdirektion München, Vizepräsident der Landpolizei,

Vizepräsident der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,

Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts,

Vizepräsident des Landesvermessungsamts,

Vizepräsident des Landesversorgungsamts,

Vizepräsident des Statistischen Landesamts,

Vizepräsidenten der Landgerichte mit 60 und mehr richterlichen Planstellen im Bezirk.

Anhang zur Besoldungsordnung A

Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen

Besoldungsgruppe 1

Straßenaufseher¹⁾.

¹⁾ Hierzu dürfen noch Straßenaufseher z. Vv. ernannt werden.

Besoldungsgruppe 2

Straßenoberaufseher¹⁾.

¹⁾ Hierzu dürfen noch Straßenaufseher z. Vv. und Straßenoberaufseher z. Vv. ernannt werden.

Besoldungsgruppe 3

Kanzleiassistenten, Straßenhauptaufseher¹⁾.

¹⁾ Hierzu dürfen noch Straßenoberaufseher ernannt werden.

Besoldungsgruppe 5

Kanzleisekretäre, Polizeioberwachtmeister.

Besoldungsgruppe 6

Oberforstwarte, Schiffskapitän¹⁾.

¹⁾ Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 27 DM.

Besoldungsgruppe 11

Handarbeitsoberlehrerinnen an einer Schulaufsichtsbehörde, Kammermusiker in gehobener Stelle¹⁾.

¹⁾ Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 67 DM.

Besoldungsgruppe 12

Gymnasiallehrer, Kammervirtuosen¹⁾.

¹⁾ Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 67 DM.

Besoldungsgruppe 12 a

Gymnasialoberlehrer¹⁾.

¹⁾ Hierzu dürfen noch Gymnasiallehrer ernannt werden.

Besoldungsgruppe 13

Berufsschuldirektoren

als Leiter von landwirtschaftlichen Berufsschulen mit 2 Schulstellen¹⁾,

als Leiter von landwirtschaftlichen Berufsschulen mit 4 Schulstellen²⁾,

Dozenten an Pädagogischen Hochschulen, Konzertmeister der Staatsoper³⁾.

¹⁾ Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

²⁾ Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 94 DM.

³⁾ Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 126 DM.

Besoldungsgruppe 13a1017 — 1072 — 1127 — 1182 — 1237 — 1292 — 1347 —
1402 — 1457 — 1512 — 1567 — 1622 — 1677 DM

Ortszuschlag: Ib

Konservatoren an wissenschaftlichen Hochschulen,
Oberapotheker an wissenschaftlichen Hochschulen,
Oberarchivräte,
Oberbauräte¹⁾,
Oberberggräte,
Oberbibliotheksräte,
Oberchemieräte,
Oberforstmeister,
Obergewerberäte,
Oberkonservatoren,
Oberkulturbauräte,
Oberlandwirtschaftsräte,
Obermedizinalräte,
Oberpfarrer im Strafvollzugsdienst,
Obervermessungsräte,
Oberveterinäräräte,
Observatoren an wissenschaftlichen Hochschulen,
Studienprofessoren²⁾.

¹⁾ Erhalten an Ingenieurschulen und an Ingenieurabteilungen von Fachschulen eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 67 DM.

²⁾ Erhalten als Leiter der Staatsinstitute für die Ausbildung der Lehrer an Real- und Sonderschulen und von Fachlehrern eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 126 DM.

Besoldungsgruppe 14

Landeskonservatoren
bei den Staatsgemäldesammlungen,
beim Landesamt für Denkmalpflege,
beim Nationalmuseum,
Oberarbeitsgerichtsärzte,
Oberregierungsforsträte,
Staatsarchivdirektoren.

Bayerische Besoldungsordnung HS**Besoldungsgruppe 1**1071 — 1124 — 1177 — 1230 — 1283 — 1336 — 1389 —
1442 — 1495 — 1548 — 1601 — 1654 — 1707 DM

Ortszuschlag: Ib

Außerplanmäßige Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen¹⁾ ²⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 2,
Habilitierte Dozenten an Pädagogischen Hochschulen³⁾,
Hochschuldozenten³⁾,
Oberärzte an wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Anstalten⁴⁾,
Oberassistenten an wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Anstalten⁴⁾,
Oberingenieure an wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Anstalten⁴⁾ ⁵⁾,
Universitätsdozenten³⁾,
Wissenschaftliche Assistenten⁶⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13.

¹⁾ Das Kolleggeld beträgt 2400 DM jährlich.

²⁾ Erhalten für die Dauer der Amtstätigkeit als Vorstand einer Pädagogischen Hochschule eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Amtszulage, deren Höhe das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bestimmt.

³⁾ Das Kolleggeld beträgt 1200 DM jährlich.

⁴⁾ Das Kolleggeld der habilitierten Beamten beträgt 1200 DM jährlich, soweit den Beamten die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ verliehen ist, 2400 DM jährlich.

⁵⁾ Erhalten eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 125 DM.

⁶⁾ Dieser Besoldungsgruppe werden nur habilitierte Beamte zugeteilt.

Besoldungsgruppe 21086 — 1145 — 1204 — 1263 — 1322 — 1381 — 1440 —
1499 — 1558 — 1617 — 1676 — 1735 — 1794 DM

Ortszuschlag: Ib

Abteilungsvorsteher bei einer Anstalt oder einem Institut einer wissenschaftlichen Hochschule¹⁾ ²⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 3,
Abteilungsvorsteher und Professoren bei einer Anstalt oder einem Institut einer wissenschaftlichen Hochschule¹⁾ ²⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 3,
Außerplanmäßige Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen²⁾ ³⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 1,
Leitende Oberärzte an wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Anstalten¹⁾ ²⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 3,
Wissenschaftliche Räte an wissenschaftlichen Hochschulen¹⁾ ²⁾,
Wissenschaftliche Räte und Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen¹⁾ ²⁾.

¹⁾ Dieser Besoldungsgruppe werden nur Beamte zugeteilt, die habilitiert sind oder die Eignung für die Berufung auf einen Lehrstuhl besitzen.

²⁾ Das Kolleggeld beträgt 2400 DM jährlich.

³⁾ Erhalten für die Dauer der Amtstätigkeit als Vorstand einer Pädagogischen Hochschule eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Amtszulage, deren Höhe das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bestimmt.

Besoldungsgruppe 31245 — 1308 — 1371 — 1434 — 1497 — 1560 — 1623 —
1686 — 1749 — 1812 — 1875 — 1938 — 2001 DM

Ortszuschlag: Ib

Abteilungsvorsteher bei einer Anstalt oder einem Institut einer wissenschaftlichen Hochschule¹⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 2,
Abteilungsvorsteher und Professoren bei einer Anstalt oder einem Institut einer wissenschaftlichen Hochschule¹⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 2,
Außerordentliche Professoren an Kunsthochschulen²⁾ ³⁾,
Außerordentliche Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen²⁾ ³⁾ ⁴⁾ ⁵⁾,
Leitende Oberärzte an wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Anstalten als ständige Vertreter der Leiter großer Kliniken¹⁾.

¹⁾ Dieser Besoldungsgruppe werden nur Beamte zugeteilt, die habilitiert sind oder die Eignung für die Berufung auf einen Lehrstuhl besitzen. Das Kolleggeld beträgt 2400 DM jährlich.

²⁾ Erhalten für die Dauer der Amtstätigkeit als Rektor oder Dekan an einer wissenschaftlichen Hochschule, als Präsident oder Direktor einer Kunsthochschule oder als Vorstand einer Pädagogischen Hochschule, eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Amtszulage, deren Höhe das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bestimmt.

³⁾ Zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Lehrkräfte kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen ein Sondergrundgehalt bis zu 2331 DM und darüber hinaus einen ruhegehaltfähigen oder nichtruhegehaltfähigen Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts bis zum Höchstbetrag von 700 DM bewilligen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn das Sondergrundgehalt an nicht mehr als 30 v. H. und der Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts an nicht mehr als 15 v. H. der außerordentlichen Professoren derselben wissenschaftlichen Hochschule bewilligt wird.

⁴⁾ Das Kolleggeld beträgt jährlich mindestens 3000 DM, höchstens 18 000 DM. Das gewährte Kolleggeld kann in Ausnahmefällen auch außerhalb von Berufungs- und Rufabwendungsverhandlungen neu festgesetzt werden. Ein Kolleggeld von mehr als 12 000 DM bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

⁵⁾ Erhalten als Leiter von Materialprüfungsämtern an der Technischen Hochschule München 50 v. H. der von dem Materialprüfungsamt erzielten Reineinnahmen, höchstens jedoch 24 000 DM jährlich. Bei der Ermittlung der Reineinnahmen sind von den Roheinnahmen die mit den Prüfungen und Untersuchungen im Zusammenhang stehenden Aufwendungen und ein Pauschbetrag von 10 v. H. der Roheinnahmen für die Benutzung der für Lehre und Forschung vorhandenen Gebäude und Einrichtungen abzusetzen.

Besoldungsgruppe 41419 — 1495 — 1571 — 1647 — 1723 — 1799 — 1875 —
1951 — 2027 — 2103 — 2179 — 2255 — 2331 DM

Ortszuschlag: Ia

Ordentliche Professoren an Kunsthochschulen^{1) 2)},
Ordentliche Professoren an wissenschaftlichen Hoch-
schulen^{1) 2) 3) 4)}.

¹⁾ Erhalten für die Dauer der Amtstätigkeit als Rektor oder Dekan an einer wissenschaftlichen Hochschule, als Präsident oder Direktor einer Kunsthochschule, als Vorstand einer Pädagogischen Hochschule, als Leiter der Verwaltungsstelle Weihenstephan der Technischen Hochschule München oder als Leiter der Brautechnischen Prüf- und Versuchsanstalt in Weihenstephan eine widerrufliche, nicht-ruhegehaltfähige Amtszulage, deren Höhe das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bestimmt.

²⁾ Zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Lehrkräfte kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen ein Sondergrundgehalt bis zu 2797 DM und darüber hinaus einen ruhegehaltfähigen oder nichtruhegehaltfähigen Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts bis zum Höchstbetrag von 700 DM bewilligen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn das Sondergrundgehalt an nicht mehr als 30 v. H. und der Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts an nicht mehr als 15 v. H. der ordentlichen Professoren derselben wissenschaftlichen Hochschule bewilligt wird.

³⁾ Das Kolleggeld beträgt jährlich mindestens 3000 DM, höchstens 18 000 DM. Das gewährte Kolleggeld kann in Ausnahmefällen auch außerhalb von Berufungs- und Rufabwendungsverhandlungen neu festgesetzt werden. Ein Kolleggeld von mehr als 12 000 DM bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

⁴⁾ Erhalten als Leiter von Materialprüfungsämtern an der Technischen Hochschule München 50 v. H. der von dem Materialprüfungsamt erzielten Reineinnahmen, höchstens jedoch 24 000 DM jährlich. Bei der Ermittlung der Reineinnahmen sind von den Roheinnahmen die mit den Prüfungen und Untersuchungen im Zusammenhang stehenden Aufwendungen und ein Pauschbetrag von 10 v. H. der Roheinnahmen für die Benutzung der für Lehre und Forschung vorhandenen Gebäude und Einrichtungen abzusetzen.

Bayerische Besoldungsordnung B**Feste Gehälter****Besoldungsgruppe 1****2001 DM**

Ortszuschlag: Ib

Institutsdirektoren bei der Süddeutschen Versuchs-
und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft mit
Molkereischule.**Besoldungsgruppe 2****2404 DM**

Ortszuschlag: Ib

Direktor der Staatlichen Archive,
Direktor der Staatsbibliothek,
Erster Direktor der Landesversicherungsanstalt
Unterfranken,
Landgerichtspräsidenten, soweit nicht in den Be-
soldungsgruppen B 3 bis B 5,
Oberstaatsanwälte als Leiter von Staatsanwaltschaften
bei Landgerichten mit 40 und mehr Planstellen
für Staatsanwälte und Amtsanwälte,
Präsident der Bereitschaftspolizei,
Präsident der Grenzpolizei,
Präsident der Landesstelle für Gewässerkunde,
Präsident des Geologischen Landesamts,
Präsident des Landeskriminalamts,
Präsidenten der Verwaltungsgerichte, soweit nicht
in den Besoldungsgruppen B 3 und B 4,
Senatspräsidenten beim Landessozialgericht,
Senatspräsidenten bei Oberlandesgerichten,
Sozialgerichtspräsident als Leiter des Sozialgerichts
München.

Besoldungsgruppe 3**2586 DM**

Ortszuschlag: Ia

Amtsgerichtspräsidenten als Leiter von Amtsgerichten
mit 50 bis 99 richterlichen Planstellen,
Erste Direktoren der Landesversicherungsanstalten,
soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2,

Finanzgerichtspräsidenten,
Finanzpräsidenten, soweit nicht in Besoldungsgruppe
A 16,
Forstpräsidenten als Leiter der Oberforstdirektionen
München und Regensburg,
Generaldirektor der Naturwissenschaftlichen Samm-
lungen,
Generalkonservator des Landesamts für Denkmal-
pflege,
Landgerichtspräsidenten als Leiter von Landgerichten
mit 40 bis 59 richterlichen Planstellen im Bezirk,
Ministerialräte, soweit nicht in Besoldungsgruppe
A 16,
Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz,
Präsident des Landesamts für Wasserversorgung und
Gewässerschutz,
Präsidenten der Verwaltungsgerichte Ansbach und
Regensburg,
Regierungsvizepräsidenten,
Vizepräsident der Landesbodenkreditanstalt,
Vizepräsident des Landessozialgerichts,
Vizepräsidenten der Oberlandesgerichte.

Besoldungsgruppe 4**2774 DM**

Ortszuschlag: Ia

Amtsgerichtspräsidenten als Leiter von Amtsgerichten
mit 100 und mehr richterlichen Planstellen,
Generaldirektor der Staatlichen Archive,
Generaldirektor der Staatlichen Bibliotheken,
Generaldirektor der Staatsgemäldesammlungen,
Generaldirektor des Nationalmuseums,
Kanzler der Universität München,
Landgerichtspräsidenten als Leiter von Landgerichten
mit 60 bis 89 richterlichen Planstellen im
Bezirk,
Präsident der Bezirksfinanzdirektion München,
Präsident der Landpolizei,
Präsident der Lotterieverwaltung,
Präsident der Monumenta Germaniae Historica,
Präsident der Staatsschuldenverwaltung,
Präsident der Verwaltung der staatlichen Schlösser,
Gärten und Seen,
Präsident des Landesarbeitsgerichts,
Präsident des Landesentschädigungsamts,
Präsident des Landesvermessungsamts,
Präsident des Landesversorgungsamts,
Präsident des Oberbergamts,
Präsident des Statistischen Landesamts,
Präsident des Verwaltungsgerichts München.

Besoldungsgruppe 5**2955 DM**

Ortszuschlag: Ia

Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten,
Landgerichtspräsidenten als Leiter von Landgerichten
mit 90 und mehr richterlichen Planstellen im
Bezirk,
Ministerialdirigenten,
Präsident der Landesbodenkreditanstalt,
Senatspräsidenten beim Obersten Landesgericht,
Senatspräsidenten beim Verwaltungsgerichtshof,
Vizepräsident der Versicherungskammer,
Vizepräsident des Obersten Rechnungshofs.

Besoldungsgruppe 6**3142 DM**

Ortszuschlag: Ia

Generalstaatsanwalt beim Obersten Landesgericht,
Generalstaatsanwalt beim Verwaltungsgerichtshof,
Präsident des Landessozialgerichts,
Vizepräsident des Obersten Landesgerichts,
Vizepräsident des Verwaltungsgerichtshofs.

<p>Besoldungsgruppe 7 3323 DM Ortszuschlag: Ia Oberfinanzpräsidenten, Oberlandesgerichtspräsidenten, Regierungspräsidenten.</p>	<p>Besoldungsgruppe 9 4063 DM Ortszuschlag: Ia</p>
<p>Besoldungsgruppe 8 3512 DM Ortszuschlag: Ia Ministerialdirektoren, Präsident der Versicherungskammer, Präsident des Obersten Landesgerichts, Präsident des Obersten Rechnungshofs, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs.</p>	<p>Besoldungsgruppe 10 4432 DM Ortszuschlag: Ia</p>
	<p>Besoldungsgruppe 11 4894 DM Ortszuschlag: Ia</p>

Grundgehaltssätze

Besoldungsordnungen für aufsteigende Gehälter

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufen													Dienstalterszulage	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
Besoldungsordnung A																
1	III	340	353	366	379	392	405	418	431	444	457	470	—	—	13	
2		358	372	386	400	414	428	442	456	470	484	498	512	—	14	
3		386	400	414	428	442	456	470	484	498	512	526	540	—	14	
4		414	428	442	456	470	484	498	512	526	540	554	568	—	14	
5		431	446	461	476	491	506	521	536	551	566	581	596	611	15	
6		441	461	481	501	521	541	561	581	601	621	641	661	681	20	
7		518	540	562	584	606	628	650	672	694	716	738	760	782	22	
8		542	568	594	620	646	672	698	724	750	776	802	828	854	26	
9	II	616	643	670	697	724	751	778	805	832	859	886	913	940	27	
10		682	719	756	793	830	867	904	941	978	1015	1052	1089	1126	37	
11		820	861	902	943	984	1025	1066	1107	1148	1189	1230	1271	1312	41	
11a		862	905	948	991	1034	1077	1120	1163	1206	1249	1292	1335	1378	43	
12		904	949	994	1039	1084	1129	1174	1219	1264	1309	1354	1399	1444	45	
12a		957	1002	1047	1092	1137	1182	1227	1272	1317	1362	1407	1452	1497	45	
13	Ib	1011	1056	1101	1146	1191	1236	1281	1326	1371	1416	1461	1506	1551	45	
13a kw		1017	1072	1127	1182	1237	1292	1347	1402	1457	1512	1567	1622	1677	55	
14		1086	1145	1204	1263	1322	1381	1440	1499	1558	1617	1676	1735	1794	59	
15		1245	1308	1371	1434	1497	1560	1623	1686	1749	1812	1875	1938	2001	63	
16	1419	1495	1571	1647	1723	1799	1875	1951	2027	2103	2179	2255	2331	76		
Besoldungsordnung HS																
1	Ib	1071	1124	1177	1230	1283	1336	1389	1442	1495	1548	1601	1654	1707	53	
2		1086	1145	1204	1263	1322	1381	1440	1499	1558	1617	1676	1735	1794	59	
3		1245	1308	1371	1434	1497	1560	1623	1686	1749	1812	1875	1938	2001	63	
															Sondergrundgehalt bis 2331	—
4	Ia	1419	1495	1571	1647	1723	1799	1875	1951	2027	2103	2179	2255	2331	76	
															Sondergrundgehalt bis 2797	—

Besoldungsordnung B für feste Gehälter

Besoldungsgruppe Ortszuschlag Tarifklasse	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Ib			Ia							
	2001	2404	2586	2774	2955	3142	3323	3512	4063	4432	4894

Anlage II**Ortszuschlag**

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Orts- klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 ¹⁾ (bei einem kinder- zuschlagsberech- tigten Kind)
			Monatsbeträge in DM		
Ia	B 3 bis B 11, HS 4	S	266	330	354
		A	226	284	307
Ib	B 1 und B 2, A 13 bis A 16, HS 1 bis HS 3	S	206	268	292
		A	173	228	251
II	A 9 bis A 12a	S	166	220	244
		A	140	187	210
III	A 1 bis A 8	S	136	189	213
		A	113	160	183

Bei mehr als einem kinderschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar für das zweite bis zum fünften Kind

in Ortsklasse S um je 31 DM,
in Ortsklasse A um je 29 DM,

für das sechste und die weiteren Kinder

in Ortsklasse S um je 40 DM,
in Ortsklasse A um je 38 DM.

¹⁾ Jede Erhöhung für ein weiteres Kind zählt als weitere Stufe.

Überleitungsübersicht

1. Regelüberleitung

Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Besoldungsgruppe	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Besoldungsgruppe
A 1 a	A 16	A 6	A 6
A 1 b	A 15	A 7 a	A 6
A 2 a	A 13 ¹⁾	A 7 b	A 5 ⁴⁾
	A 14 ²⁾	A 8 a	A 5
A 2 b	A 14	A 8 c	A 5
A 2 c 1	A 13 a	A 9	A 3
A 2 c 2	A 13	A 10 a	A 2
A 2 d	A 12	A 10 b	A 1
A 3 a	A 11	A 11	A 1
A 3 b	A 11	B 2	B 11
A 3 c	A 10 b	B 3 a	B 10
A 3 d	A 10 a	B 3 b	B 9
A 4 a 2	A 10	B 4	B 9
A 4 b 1	A 10	B 5	B 7
A 4 b 2	A 10	B 6	B 6
A 4 b 4	A 10	B 7 a	B 5
A 4 c 1	A 9 ³⁾	B 7 b	B 4
A 4 c 2	A 9	B 8	B 3
A 4 e	A 8	B 9	B 2
A 4 f	A 9	B 10	B 1
A 5 a	A 7	H 1 b	H 3
A 5 b	A 7	H 2	H 2

¹⁾ Bis zur achten Dienstaltersstufe.

²⁾ Von der neunten Dienstaltersstufe an.

³⁾ Mit einer unwiderruflichen, ruhegehaltfähigen Stellenzulage von 39 DM.

⁴⁾ Mit einer unwiderruflichen, ruhegehaltfähigen Stellenzulage von 33 DM.

2. Sonderüberleitung

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung
Besoldungsgruppe A 1 a		
Direktor der Monumenta Germaniae Historica	B 3	Präsident der Monumenta Germaniae Historica
Direktor des Landesamts für Denkmalpflege	—	Generalkonservator des Landesamts für Denkmalpflege
Direktor des Landesversorgungsamts	B 2	Präsident des Landesversorgungsamts
Direktor des Nationalmuseums	B 3	Generaldirektor des Nationalmuseums
Finanzpräsident — als Leiter der Finanzmittelstelle München —	B 3	Präsident der Finanzmittelstelle München
Landgerichtspräsidenten — als Leiter von Landgerichten mit 50 und mehr richterlichen Planstellen im Bezirk —	B 3	—
Leitende Regierungsdirektoren	—	Oberregierungsdirektoren
Leitende Regierungsdirektoren — bei den Oberforstdirektionen —	—	Oberforstdirektoren
Leitender Regierungsdirektor — als Leiter der Lotterieverwaltung —	B 3 ¹⁾	Präsident der Lotterieverwaltung
Oberfinanzdirektor — als ständiger Vertreter des Präsidenten der Landesbodenkreditanstalt —	B 3	Vizepräsident der Landesbodenkreditanstalt
Senatspräsident — als ständiger Vertreter des Oberlandesgerichtspräsidenten in München —	B 3	Vizepräsident des Oberlandesgerichts München
Senatspräsidenten — als ständige Vertreter der Oberlandesgerichtspräsidenten in Bamberg und Nürnberg —	—	Vizepräsidenten der Oberlandesgerichte Bamberg und Nürnberg
Vizepräsident der Versicherungskammer	B 3	—
¹⁾ Mit einer unwiderruflichen, ruhegehaltfähigen Stellenzulage von 336 DM.		
Besoldungsgruppe A 1 b		
Baudirektor bei der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen	—	Regierungsbaudirektor
Direktor des Landeskriminalamts	A 16	Präsident des Landeskriminalamts
Direktor des Landtagsamts	—	Regierungsdirektor
Direktor des Senatsamts	—	Regierungsdirektor
Direktoren der Ingenieurschulen	—	Baudirektoren als Leiter von Ingenieurschulen
Landgerichtsdirektoren — als allgemeine ständige Vertreter der Landgerichtspräsidenten in München und Nürnberg —	A 16	Vizepräsidenten der Landgerichte in München und Nürnberg
Oberstaatsanwalt — als Leiter der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Nürnberg —	A 16	—
Oberstaatsanwalt — als ständiger Vertreter des Generalstaatsanwalts beim Oberlandesgericht München —	A 16	—
Oberstudiendirektoren als Leiter bedeutender Höherer Schulen	—	Oberstudiendirektoren als Leiter Höherer Schulen

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung
Regierungs- und Eichdirektor	—	Direktor des Landesamts für Maß und Gewicht
Vizepräsident der Landpolizei	A 15 kw	—
Vizepräsident der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen	A 15 kw	—
Besoldungsgruppe A 2 a		
Amtsgerichtsräte — als aufsichtsführende Richter bei Amtsgerichten mit 3 richterlichen Planstellen —	A 14	Oberamtsrichter
Arbeitsgerichtsdirektoren	A 14 kw	—
Oberarbeitsgerichtsräte	A 14 kw	—
Obersozialgerichtsräte	A 14 kw	—
Besoldungsgruppe A 2 b		
Arbeitsgerichtsdirektoren	A 14 kw	—
Archivdirektoren	A 15	—
Bibliotheksdirektoren	A 15	—
Direktor der Antikensammlungen	A 15	—
Direktor der Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau, Weihenstephan	B 1	—
Direktor der Münzsammlung	A 15	—
Direktor der Prähistorischen Staatssammlung	A 15	—
Direktor des Berufspädagogischen Instituts	A 15	—
Direktor des ehemaligen Arbeitshauses Rebdorf	A 14 kw	—
Direktor des Landesamts für Kurzschrift und Leiter des Stenographischen Dienstes beim Landtag und Senat	—	Oberregierungsrat
Direktoren der Flurbereinigungsämter	A 15	—
Direktoren der Ingenieurschulen	—	Baudirektoren als Leiter von Ingenieurschulen
Direktoren der Landesversicherungsanstalten	A 15	Direktoren bei den Landesversicherungsanstalten
Gärtendirektor bei der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen	—	Gärtendirektor bei der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen
Landessozialgerichtsräte	A 15	—
Oberamtsrichter — als Leiter von Amtsgerichten mit 5 bis 14 richterlichen Planstellen —	A 15	Amtsgerichtsdirektoren
Oberarbeitsgerichtsräte — als aufsichtsführende Richter an Amtsgerichten mit 2 richterlichen Planstellen —	A 14 kw	—
Oberbaurat — bei der Landesbodenkreditanstalt —	—	Oberregierungsaurat
Oberbergräte	—	Oberregierungsbergräte
Oberlandwirtschaftsräte am Staatsinstitut für den landwirtschaftlichen Unterricht	—	Oberregierungslandwirtschaftsräte
Obermedizinalräte als Amtsärzte und Leiter besonders großer Gesundheitsämter mit mindestens 4 planmäßigen Ärzten	—	Oberregierungsmedizinalräte
Obermedizinalräte als Landgerichtsärzte	—	Oberregierungsmedizinalräte
Obermedizinalrat der Hebammenschule, Entbindungsanstalt und Frauenklinik Bamberg	—	Oberregierungsmedizinalrat
Oberregierungsauräte — als Leiter von Hafendirektoren —	—	Hafendirektoren
Oberregierungsrate — als Leiter von Rechnungsprüfungsämtern —	—	Direktoren der Rechnungsprüfungsämter
Oberregierungsrate — bei Oberforstdirektionen —	—	Oberregierungsforstrate
Oberregierungsrat — als Leiter des Staatsweinguts Würzburg —	—	Direktor des Staatsweinguts Würzburg

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung
Oberregierungs- und -bauräte	—	Oberregierungsbauräte
Oberregierungs- und -gewerberäte	—	Oberregierungsgewerberäte
Oberregierungs- und -kulturräte	—	Oberregierungskulturbauräte
Oberregierungs- und -landwirtschaftsräte	—	Oberregierungslandwirtschaftsräte
Oberregierungs- und -medizinalräte	—	Oberregierungsmedizinalräte
Oberregierungs- und -schulräte	—	Oberregierungsschulräte
Oberregierungs- und -vermessungsräte	—	Oberregierungsvermessungsräte
Oberregierungs- und -veterinäräräte	—	Oberregierungsveterinäräräte
Oberstudiendirektoren — im Staatsministerium für Unterricht und Kultus —	A 15	Regierungsdirektoren
Verwaltungsgerichtsräte	—	Oberverwaltungsrichter
Verwaltungsrichter	A 13 ¹⁾ A 14 ²⁾	Verwaltungsgerichtsräte
¹⁾ Bis zur achten Dienstaltersstufe. ²⁾ Von der neunten Dienstaltersstufe an.		
Besoldungsgruppe A 2 c 1		
Abteilungsdirektoren bei den Wissenschaftlichen Anstalten	A 14	Direktoren bei den Wissenschaftlichen Anstalten
Abteilungsdirektoren bei den Wissenschaftlichen Sammlungen	A 14	Direktoren bei den Wissenschaftlichen Sammlungen
Abteilungsdirektoren beim Landesamt für Denkmalpflege	A 14	Landeskonservatoren beim Landesamt für Denkmalpflege
Landesimpfparzt	A 14	Oberregierungsmedizinalrat
Landwirtschaftsdirektoren	A 13a kw	—
Medizinalräte als Amtsärzte und Leiter großer Gesundheitsämter mit mindestens 2 planmäßigen Ärzten	—	Obermedizinalräte
Medizinalräte als Landgerichtsärzte und in den im Haushalt bestimmten Stellen	—	Obermedizinalräte
Oberarchivräte	A 14	Oberregierungsarchivräte
Oberbibliotheksräte	A 14	Oberregierungsbibliotheksräte
Oberpfarrer bei Justizvollzugsanstalten	—	Oberpfarrer im Strafvollzugsdienst
Regierungsbauräte	—	Oberbauräte
Regierungskemieräte	—	Oberchemieräte
Regierungsmedizinalräte	—	Obermedizinalräte
Regierungsmolkereiräte	—	Oberlandwirtschaftsräte
Regierungsräte als Leiter von Justizvollzugsanstalten	—	Direktoren der Justizvollzugsanstalten
Regierungsräte als Leiter von Rechnungsprüfungsämtern	—	Direktoren der Rechnungsprüfungsämter
Regierungs- und Gewerberäte	—	Obergewerberäte
Regierungs- und Kulturräte	—	Oberkulturbauräte
Regierungs- und Schulräte	—	Oberschulräte
Regierungs- und Vermessungsräte	—	Obervermessungsräte
Regierungsveterinäräräte	—	Oberveterinäräräte
Staatsarchivdirektoren	A 14 kw	—
Tierzuchtdirektoren in gehobener Dienststellung	A 13a kw	—
Besoldungsgruppe A 2 c 2		
Direktor der Brautechnischen Prüf- und Versuchsanstalt Weihenstephan	A 13 ¹⁾	—
Direktoren der Landwirtschaftsschulen	—	Direktoren der Landwirtschaftsämter

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung
Hauptkonservatoren	A 13 kw	—
Hauptkonservatoren — an wissenschaftlichen Hochschulen —	A 13 kw ²⁾ A 13 a ³⁾	— Konservatoren an wissenschaftlichen Hochschulen
Justiz- und Kassenräte	—	Regierungsräte
Konservatoren — an wissenschaftlichen Hochschulen —	A 13 ²⁾ A 13 a ³⁾	—
Landwirtschaftsräte — als Leiter von Landwirtschaftsämtern —	—	Direktoren der Landwirtschaftsämter
Medizinalräte	—	Regierungsmedizinalräte
Molkereiräte	—	Landwirtschaftsräte
Oberärzte — an wissenschaftlichen Hochschulen —	A 13 ²⁾ A 13 a ³⁾	—
Oberapotheker — an wissenschaftlichen Hochschulen —	A 13 ²⁾ A 13 a ³⁾	—
Observatoren — an wissenschaftlichen Hochschulen —	A 13 ²⁾ A 13 a ³⁾	—
Pfarrer bei Justizvollzugsanstalten	—	Pfarrer im Strafvollzugsdienst
Pharmazieräte	—	Regierungspharmazieräte
Regierungskulturräte	—	Regierungskulturbauräte
Regierungsrat — als Leiter der Staatshauptkasse —	—	Direktor der Staatshauptkasse
Regierungs- und Landwirtschaftsräte	—	Landwirtschaftsräte
Staatsoberarchivare	A 13 kw	—
Studienprofessoren	A 13 kw	—
Studienräte — mit der Amtsbezeichnung Professor und Bezügen nach BesGr. A 2 a BayBesO 1928 —	A 14 kw	Professoren
Tierzuchtdirektoren	—	Direktoren der Tierzuchtämter
Universitätsmusikdirektor	A 13 a	—
¹⁾ Mit einer widerruflichen, nichtruhegehaltfähigen Stellenzulage von 100 DM. ²⁾ Ohne Habilitation. ³⁾ Mit Habilitation.		
Besoldungsgruppe A 2 d		
Konzertmeister der Staatsoper	A 12 kw	—
Besoldungsgruppe A 3 a		
Berufsfachschuldirektoren	A 13	—
Berufsschuldirektoren als Leiter von landwirtschaftlichen Berufsschulen mit mindestens 5 Schulstellen	A 12	—
Berufsschuldirektoren als Leiter von landwirtschaftlichen Berufsschulen mit 4 Schulstellen	A 12 kw	—
Blindenlehrer	A 12	Blindenoberlehrer
Direktorinnen der Landfrauenschulen	A 12	—
Oberlehrer an der Landesblindenanstalt	A 12	Blindenoberlehrer
Oberlehrer an der Landestaubstummenanstalt	A 12	Taubstummenoberlehrer
Taubstummenlehrer	A 12	Taubstummenoberlehrer
Besoldungsgruppe A 3 b		
Gartenbauamt männer	—	Gartenamt männer
Kammervirtuos en	A 11 kw	—
Rektoren als Leiter von Hilfsschulen mit mindestens 5 Schulstellen	A 12	—

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung
Rektoren im Schulaufsichtsdienst	A 12	Rektoren an einer Schulaufsichtsbehörde
Rektoren mit Sonderaufgaben	A 12	—
Staatsorchestervirtuosen	A 11 kw	—
Staatsorchestervirtuosen — mit 770 DM Stellenzulage —	A 11 ¹⁾ kw	—
Technische Amtmänner — im Bereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —	—	Landwirtschaftsamtmänner
Verwaltungsamt männer	—	Regierungsamt männer
¹⁾ Mit einer widerruflichen, nichtruhegehaltfähigen Stellenzulage von 75 DM.		
Besoldungsgruppe A 3 c		
Amtsanwälte	A 11	—
Hauptlehrer als Leiter von Hilfsschulen mit 3 oder 4 Schulstellen	A 11	—
Landwirtschaftshauptlehrer als Leiter von landwirtschaftlichen Berufsschulen mit 3 Schulstellen	A 11	—
Landwirtschaftshauptlehrer als Leiter von landwirtschaftlichen Berufsschulen mit 2 Schulstellen	A 11 kw	—
Mittelschuloberlehrer	A 11	—
Oberamtsanwälte	A 12	—
Oberlehrer an Hilfsschulen	A 11	—
Oberlehrer bei Justizvollzugsanstalten	—	Oberlehrer im Strafvollzugsdienst
Rektoren als Leiter von Volksschulen mit mindestens 7 Schulstellen	A 11	—
Besoldungsgruppe A 3 d		
Lehrer an Hilfsschulen	A 10 b	—
Lehrer an Hilfsschulen — am Landesjugendhof Lichtenau-Weihermühle —	A 10 b	Oberlehrer am Landesjugendhof Lichtenau-Weihermühle
Mittelschullehrer	A 10 b	—
Oberlehrer an Hilfsschulen	A 10 b kw	—
Oberlehrer bei Justizvollzugsanstalten	A 10 a kw	Oberlehrer im Strafvollzugsdienst
Oberschullehrer	A 10 b	Gymnasiallehrer
Besoldungsgruppe A 4 a 2		
Handarbeitsoberlehrerinnen im Schulaufsichtsdienst	A 10 b kw	—
Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen im Schulaufsichtsdienst	A 10 b	—
Besoldungsgruppe A 4 b 1		
Gewerbeoberlehrer am Landesjugendhof Lichtenau-Weihermühle	—	Fachoberlehrer
Hauptlehrer als Leiter von Volksschulen mit 3 bis 6 Schulstellen	A 10 b	—
Kammermusiker in gehobener Stelle	A 10 kw	—
Melkoberinspektoren	—	Landwirtschaftsoberinspektoren
Oberlehrer an Volksschulen	A 10 a	—
Ökonomieoberinspektor beim ehemaligen Arbeitshaus Rebdorf	A 10 kw	—
Polizeilehrer	A 10 a	—
Polizeioberinspektoren — als Polizeilehrer mit Lehrbefähigung an Volksschulen —	A 10 a	Polizeilehrer
Staatsorchestermusiker in gehobener Stelle	A 10 kw	—

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung
Technische Oberinspektoren — im Bereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Ausnahme der Staatsforstverwaltung — Verwaltungsoberinspektoren	— —	Landwirtschaftsoberinspektoren Regierungsoberinspektoren
Besoldungsgruppe A 4 b 2 Konrektoren an Volksschulen mit mindestens 14 Schulstellen Technische Lehrer an der Landesblindenanstalt	A 10 a kw —	— Handarbeitsoberlehrerinnen oder Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen
Technische Lehrer an der Landestaubstummenanstalt	—	Handarbeitsoberlehrerinnen oder Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen
Besoldungsgruppe A 4 b 4 Polizeilehrer	A 10 a	—
Besoldungsgruppe A 4 c 2 Bauinspektoren Fachhauptlehrer Fachsachhauptlehrer Gartenbauinspektoren Handarbeitsoberlehrerinnen Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen Melkinspektoren Ministerialkanzleiinspektoren Ministerialkartographen Technische Inspektoren — im Bereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Verwaltungsinspektoren Weinkontrolleure	— A 9 kw A 9 kw — A 10 A 10 — — — — — — —	Regierungsbauinspektoren — — Garteninspektoren — — Landwirtschaftsinspektoren Ministerialkanzleivorstände Kartographeninspektoren Landwirtschaftsinspektoren Regierungsinspektoren Weinkontrollinspektoren
Besoldungsgruppe A 4 e Ministerialregistratoren	—	Regierungshauptsekretäre
Besoldungsgruppe A 5 a Handarbeitshauptlehrerinnen Handarbeitslehrerinnen Handarbeits- und Hauswirtschaftshauptlehrerinnen Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen	A 9 kw A 9 A 9 kw A 9	— — — —
Besoldungsgruppe A 5 b Betriebsleiter bei Justizvollzugsanstalten Betriebsverwalter beim ehemaligen Arbeitshaus Rebdorf Forstobersekretäre — mit Bezügen der BesGr. A 4 f — Fürsorgerinnen Kriminalobersekretäre Maschinenbetriebsleiter Oberverwalter bei Justizvollzugsanstalten Polizeiobermeister Polizeiobermeister — im Verwaltungsdienst mit Prüfung für den Verwaltungsdienst —	A 8 A 8 kw A 8 A 9 A 8 — A 8 A 8 A 8 A 8 A 7	Betriebsleiter im Strafvollzugsdienst Betriebsleiter beim ehemaligen Arbeitshaus Rebdorf Forsthauptsekretäre — Kriminalobermeister Oberwerkmeister Oberverwalter im Strafvollzugsdienst — Polizeiobersekretäre

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung
Regierungsfürsorgerinnen	A 10	Oberfürsorgerinnen
Regierungsobersekretäre — mit 180 DM Stellenzulage —	A 8	Regierungshauptsekretäre
Technische Obersekretäre — im Bereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —	—	Landwirtschaftsobersekretäre
Verwaltungsobersekretäre	—	Regierungsobersekretäre
Besoldungsgruppe A 6		
Druckereioberfaktoren	—	Werkmeister
Oberwerkmeister	—	Werkmeister
Spitalverwalter beim ehemaligen Arbeitshaus Rebdorf	A 6 ¹⁾ kw	Verwalter beim ehemaligen Arbeitshaus Rebdorf
Werkmeister — mit Stellenzulage —	A 7	Technische Obersekretäre
¹⁾ Mit einer unwiderruflichen, ruhegehaltfähigen Stellenzulage von 27 DM		
Besoldungsgruppe A 7 a		
Fürsorgerinnen	A 9	—
Kriminalsekretäre	A 7	Kriminalmeister
Oberforstwärter	A 6 kw	—
Oberstut-, Obersattel- und Oberfuttermeister	—	Obersattelmeister
Polizeimeister	A 7	—
Polizeimeister — im Verwaltungsdienst mit Prüfung für den Verwaltungsdienst —	A 6	Polizeisekretäre
Straßenmeister	A 6 kw	—
Technische Sekretäre — im Bereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —	—	Landwirtschaftssekretäre
Verwalter bei Justizvollzugsanstalten	A 7	Verwalter im Strafvollzugsdienst
Verwaltungssekretäre	—	Regierungssekretäre
Besoldungsgruppe A 7 b		
Verwalter beim ehemaligen Arbeitshaus Rebdorf	A 6 kw	—
Besoldungsgruppe A 8 a		
Kanzleisekretäre	A 5 kw	—
Kriminalassistenten	A 6	Kriminalhauptwachtmeister
Oberpräparatoren	—	Präparatoren
Oberwerkführer	—	Werkführer
Polizeihauptwachtmeister	A 6	—
Polizeihauptwachtmeister — im Verwaltungsdienst mit Prüfung für den Verwaltungsdienst —	A 5	Polizeiassistenten
Regierungsassistenten — bei Forstämtern —	—	Forstassistenten
Technische Assistenten	—	Assistenten
Technische Assistenten — im Bereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —	—	Landwirtschaftsassistenten
Verwalter der Walhalla	A 6	—
Verwaltungsassistenten	—	Regierungsassistenten
Besoldungsgruppe A 8 c 2		
Polizeioberwachtmeister	A 5 kw	—
Besoldungsgruppe A 8 c 3		
Polizeioberwachtmeister	A 5 kw	—
Besoldungsgruppe A 8 c 4		
Polizeiwachtmeister	A 5 kw	Polizeioberwachtmeister

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung
Besoldungsgruppe A 9		
Abteilungspfleger an Universitätskliniken	A 4	Pfleger an Krankenanstalten
Erste Hauptwachtmeister bei Justizvollzugsanstalten	A 6	Hauptwachtmeister im Strafvollzugsdienst
Hauptwachtmeister bei Justizvollzugsanstalten	A 6	Hauptwachtmeister im Strafvollzugsdienst
Hauptwachtmeister beim ehemaligen Arbeitshaus Rebdorf	A 6 kw	—
Kanzleiassistenten	A 3 kw	—
Magazinmeister	—	Betriebshauptwarte
Maschinenmeister	—	Betriebsobergehilfen
Oberhebammen an Universitätskliniken	A 5	—
Oberpfleger an Universitätskliniken	A 5	Oberpfleger an Krankenanstalten
Oberwachtmeister — bei Gerichten —	A 4	Justizhauptwachtmeister
Oberwachtmeister bei Justizvollzugsanstalten	A 5	Oberwachtmeister im Strafvollzugsdienst
Oberwachtmeister beim ehemaligen Arbeitshaus Rebdorf	A 5 kw	—
Präparatoren	—	Betriebshauptwarte
Werkführer bei Flurbereinigungsämtern	—	Betriebshauptwarte
Zählmeister bei der Staatsbank	—	Obergeldzähler
Besoldungsgruppe A 10 a		
Amtsoffizianten beim Landtag und Senat	—	Oberoffizianten
Betriebsassistenten	—	Oberoffizianten
Betriebsassistenten — als Leiter des Führungsdienstes der Residenz München sowie der Schlösser Herrenchiemsee, Linderhof und Nymphenburg —	A 3	Betriebshauptwarte
Brunnenmeister	—	Betriebsoberwarte
Druckereioffizianten	—	Drucker
Eichobergehilfen	A 3	—
Kraftwagenführer	—	Betriebsoberwarte
Laboranten	—	Betriebsoberwarte
Maschinisten	—	Betriebsgehilfen
Ministerialhausinspektoren	A 4	Amtsmeister
Ministerialoberoffizianten	—	Oberoffizianten
Ministerialoffizianten	—	Oberoffizianten
Münzoffizianten	—	Betriebsgehilfen
Oberbotenmeister	A 4	Amtsmeister
Oberbotenmeister — bei Gerichten und Staatsanwaltschaften —	A 4	Justizhauptwachtmeister
Obergärtner	—	Gärtner
Obergestütsschmiede	—	Gestütsschmiede
Obermaschinenisten	—	Betriebsoberwarte
Obermatrosen	—	Oberbootsmänner
Oberpedelle	—	Oberoffizianten
Ökonomieaufseher	—	Betriebsoberwarte
Ökonomieoberaufseher	—	Betriebsoberwarte
Polizeibetriebsassistenten	—	Oberoffizianten
Steuerbetriebsassistenten	A 3	Obersteuerwachtmeister
Straßenoberaufseher	A 2 kw	—
Vermessungsoberoffizianten	A 3	Vermessungsoberwarte
Werkführer	—	Betriebsgehilfen
Besoldungsgruppe A 10 b		
Akademieoberoffizianten	—	Offizianten
Amtsoffizianten	—	Offizianten
Amtsoffizianten — mit Stellenzulage —	A 3	Hauptoffizianten

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung
Amtswarte	—	Offizianten
Bibliotheksoberoffizianten	—	Offizianten
Botenmeister	A 2	Oberoffizianten
Eichgehilfen	A 2	—
Gestütsüberwarter	—	Gestütswärter
Hausverwalter	—	Hauswarte
Hochschuloberoffizianten	—	Offizianten
Justizoberwachtmeister	A 3	—
Justizwachtmeister	A 2	—
Kassengehilfen	—	Offizianten
Kassengehilfen — mit Stellenzulage —	A 2	Oberoffizianten
Magazinüberwarter	—	Betriebswarte
Maschinisten	—	Betriebswarte
Matrosen	—	Bootsmänner
Parkaufseher	—	Betriebswarte
Sammlungsüberoffizianten	—	Offizianten
Sammlungs-offizianten	—	Offizianten
Sammlungswarte	—	Offizianten
Schloßoffizianten	—	Offizianten
Schloßwarte	—	Offizianten
Schuloffizianten	—	Offizianten
Schulwarte	—	Offizianten
Steuerwachtmeister	A 2	—
Straßenaufseher	A 1 kw	—
Vermessungs-offizianten	A 2	Vermessungswarte
Vermessungswarte	A 2	—
Besoldungsgruppe B 5		
Oberlandesgerichtspräsidenten	B 6 ¹⁾	—
Präsident der Versicherungskammer	B 8	—
Präsident des Obersten Landesgerichts	B 8	—
Präsident des Obersten Rechnungshofs	B 8	—
Präsident des Verwaltungsgerichtshofs	B 8	—
¹⁾ Für ihre Person B 7.		
Besoldungsgruppe B 6		
Ministerialdirektoren	B 8	—
Besoldungsgruppe B 8		
Generalstaatsanwalt — beim Oberlandesgericht München —	B 5	—
Landgerichtspräsidenten — als Leiter der Landgerichte in München und Nürnberg —	B 5	—
Ministerialdirigenten	B 5	—
Präsident der Landesbodenkreditanstalt	B 5	—
Besoldungsgruppe H 1 b		
Professoren an Kunsthochschulen	—	Ordentliche Professoren an Kunsthochschulen
Besoldungsgruppe H 2		
Professoren an Kunsthochschulen	—	Außerordentliche Professoren an Kunsthochschulen

Anlage IV			
Überleitungsgrundgehälter (Art. 25 Abs. 3)			
Spalte 1: Grundgehalt einschließlich ruhegehaltfähiger Stellenzulagen nach bisherigem Recht am Tage vor der Bekanntmachung des Ge- setzes (Jahresbetrag)		Spalte 2: Überleitungsgrundgehalt (Monatsbetrag)	
1	2	1	2
1 560	239	2 270	330
1 600	244	2 280	330
1 650	251	2 290	330
1 690	257	2 300	331
1 700	258	2 310	332
1 750	265	2 320	333
1 780	269	2 340	336
1 790	271	2 350	338
1 800	272	2 360	339
1 820	275	2 370	340
1 840	277	2 380	342
1 870	279	2 400	344
1 880	280	2 410	346
1 890	281	2 430	349
1 900	283	2 440	350
1 910	284	2 450	351
1 930	287	2 460	351
1 950	290	2 470	351
1 960	291	2 490	354
1 970	292	2 500	355
1 980	294	2 520	358
1 990	295	2 540	361
2 000	296	2 550	362
2 020	299	2 580	362
2 040	302	2 590	363
2 050	303	2 600	364
2 060	305	2 620	367
2 070	306	2 640	369
2 080	307	2 650	371
2 090	309	2 660	372
2 100	309	2 670	374
2 110	309	2 680	375
2 130	310	2 700	378
2 140	312	2 720	380
2 150	313	2 750	385
2 160	314	2 770	385
2 170	316	2 800	385
2 180	317	2 850	392
2 190	319	2 900	399
2 200	320	2 950	406
2 220	323	2 970	409
2 230	324	3 000	413
2 240	325	3 050	420
2 250	327	3 100	427
2 260	328	3 135	432
3 150	434	6 600	908
3 200	440	6 700	922
3 250	447	6 800	935
3 300	454	6 900	949
3 325	458	7 000	963
3 350	461	7 100	977
3 400	468	7 200	990
3 450	475	7 300	1 004
3 500	482	7 400	1 018
3 550	489	7 500	1 032
3 600	495	7 600	1 045
3 650	502	7 700	1 059
3 750	516	7 800	1 073
3 800	523	8 000	1 100
3 900	537	8 100	1 114
3 950	544	8 200	1 128
4 000	550	8 300	1 142
4 050	557	8 400	1 155
4 100	564	8 500	1 169
4 150	571	8 600	1 183
4 200	578	8 700	1 197
4 250	585	8 800	1 210
4 300	592	8 900	1 223
4 320	594	9 000	1 238
4 400	605	9 100	1 252
4 450	612	9 200	1 265
4 500	619	9 300	1 279
4 560	627	9 400	1 293
4 600	633	9 500	1 307
4 650	640	9 600	1 320
4 700	647	9 700	1 334
4 750	654	9 800	1 348
4 800	660	9 900	1 362
4 900	674	10 000	1 375
4 950	681	10 200	1 403
5 000	688	10 500	1 444
5 050	695	10 600	1 458
5 100	702	11 100	1 527
5 200	715	11 200	1 540
5 250	722	11 600	1 595
5 300	729	12 600	1 733
5 350	736	13 000	1 788
5 400	743	13 600	1 870
5 500	757	14 000	1 925
5 600	770	14 600	2 008
5 700	784	15 600	2 145
5 800	798	16 000	2 200
5 900	812	17 000	2 338
6 000	825	18 000	2 475
6 100	839	19 000	2 613
6 200	853	24 000	3 300
6 300	867	26 500	3 644
6 400	880	28 090	3 863